



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. bis N.X. Memorialien, Bedencken und Protocolla in dieser Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Und zeigt der Extractus Protocolli sub sondere Convention zu Dñabrück, 1649.
Dec. N. X. mit was vor unrichtigen Umstän- von der Regula Restitutionis ausgenom- Dec.
N. X. digen das Vorgeben, ob wäre die Ober- men worden, verwickelt gewesen.
Pfälzische Religions-Sache, durch eine be-

N. I.

*Memoriale der Ober-Pfälzischen Landsassen an den Schwedischen Generalis-
simum, die Restitution des Evangelischen Religions-Exercitii
betreffend.*

Durchlauchtigst, Hochgebohrner Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr ic.

Euer Hoch-Fürstliche Durchlauchten erinnern sich noch gnädigst, als ben De-
roselben, wegen des freyen Exercitii Augustanae Confessionis in der Oberrn Pfalz
und Graffschafft Cham, wir ein Memorial ohnlängst unterthänigst überreicht, daß
Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchten sich dahin gnädigst erkärt, wann die beharrnde
Evangelische Herren Stände das ihrige bey der Sachen feiner thun, und sich derselben
eysrig annehmen würden, wolten Sie, an Ihrem Hochmügendem Ort, mit Ihrer in-
terposition, und sonst erforderter Nothdurfft nach, gnädigst hülffliche Hand bieten.
Wie wir nun bey so gnädigster Resolution, uns gleichsam schon geholffen zu seyn,
uns die zuverlässige Gedancken gemachet, also haben wir sobald an besagte Herren
Stände Evangelischer Religion, so viel deroeselben zu dem puncto Gravaminum de-
putirt seyn, ein anderwärtiges Memorial abgefasset, und jedern derselben solches ab-
sonderlich, nicht weniger auch pro informatione andern Herren Evangelischen Stän-
den, so den Münsterischen Tractaten beygewohnt, copiam davon überreicht, wor-
von Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchten wir hiemit Abschrift sub A. unterthänigst
communiciren. Auf welche wir dann nochmahls die Betrüftung bekommen, daß,
weillen leyder! die Sache, ohne grössten Theils Vorwissen, zu Dñabrück und Münster
etwas in Zweifel gerathen, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchlauchten als der Hochlöblichen
Eron Schweden gnädigste Interposition allein das beste thun müsse, wolten sie,
wann sie deren versichert, an Ihrem nachgehenden Ort, alles das Ihre dabey thun,
und dann gar nicht zweiffeln, es werde mit der Religion in berühmter Oberrn Pfalz
und Graffschafft Cham einen andern und bessern Weg, als es bishero das Ansehen
gehabt, ergehen. Welche promessen uns veranlasset, daß Ew. Hoch-Fürstliche Durch-
lauchten nochmahls erinnerlich unterthänigst anzugehen, wir uns erkühnet, der grös-
sten Hoffnung, Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchten werden uns solches zu keiner Vermies-
senheit ausrechnen, sondern vielmehr, daß wir dazu durch die Gewissens-Noth an-
getrieben werden, gnädigst bedencken, in Erwegung, daß uns schmerzlich zu Herzen
gehen muß, daß wir, ohn all unser Verschulden, Kirchen und Schulen, welche unse-
rere Vor-Eltern auf uns vererbet, und zu dem wahren Licht des Evangelii, und der
Augsburgischen Religion, darauf wir gebohren und erzogen worden, gebracht, so lan-
ge desselben beraubet seyen, und noch keine Hoffnung zu derer recuperation haben
sollen. Quid iniquius quam ob veram pietatem ad flebile & miserabile illud
asylum confugere: Veteres migrate coloni; & domum illam cum lachry-
mis ac suspiriis vendere, in qua pater defecit, emigrans crevit, in qua ma-
jorum imagines aut non videre fixas, aut revulsas videre, satis lugubre est.
Wie dorten Kayser Constantinus rescribirt hat. Welche ratio eben auch den
Großmächtigsten König GUSTAVUM ADOLPHUM Allerglorwürdigsten An-
gedenkens, bewogen hat, daß er auf des Heiligen Römischen Reichs Boden, wieder
vergleichen Gewissens-Zwang, und imperium in conscientias soli Deo reser-
vatum sein Königlichs Blut vergossen, und sein Leben darüber aufgegeben hat. Und
diesen ewig-rühmlichen Thaten und Fußstapffen werden Ew. Hoch-Fürstliche Durch-
lauch-

1649.
Dec.

lauchten ausser allem Zweifel nachsehen, und uns unter dem harten Joch der Catholischen Religion nicht stecken lassen. Dann ist das nicht zu erbarmen, daß beyliegenden Decreti B. welches im Jahr 1648. gefasset, aber in diesem 1649ten Jahr e. ist, und also nach dem Friedens-Schluss, publicirt worden, einer von unsern Mit-Gliedern diesen Befehl bekommen, seine Evangelischen Ehehalten nicht nur abzuschaffen, sondern er selbst einen Catholischen Verwalter in seine Güter annehmen, für seine Person aber dieselbe nicht mehr ohne Special-Erlaubniß betreten? Ist das nicht ein Gewissens-Zwang, daß ein anderer Pfälzischer Landtass, so zwar Catholisch, sein Ehe Weib, um daß sie der Augspurgischen Confession zugethan, von seiner Seiten, auch wieder alles Bitten und Flehen, hinweg ausser Landes schaffen müssen? Ist das nicht zu verwundern, daß auch einem aus unserm Mittel, so gar ein unmündig Kind, so noch nicht weiß, was recht oder linck, schwarz oder weiß ist, mitzunehmen, ernstlicher Befehl ertzeilt worden, damit all Aergerniß verhütet werde. Ja es wollen auch dieselige, so sich anjese des Wercks annehmen, bereits übel angesehen, und mit künftiger Bedenckung bedrohet werden. Das seynd schwere Sachen, welche zwar vielleicht meistens, ohne Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Bayern u. unserm gnädigsten Herrn, Wissen und Befehl, etwan auch aus einem odio privato von den Beamten, uns armen Bedrängten, die wir uns nicht haben wieder sie regen dürfen, zugemuthet worden. Noch schwerer aber würde vor dem strengen Richters Stuhl Gottes zu verantworten seyn, wann unsere Gewissen, durch absonderliche Tractaten eines oder des andern, und dem klaren Instrumento Pacis §. 12. Hoc tamen non &c. zuwider, solten ewig gebunden worden seyn: Wiewohl wir solchem noch keinen Beyfall geben, noch, daß darüber ein allgemeiner verbündlicher Schluss gemacht worden wäre, glauben können. Dann wie hätte einer oder der ander Stand in Religions-Sachen, uns, ohne unser Verwilligung, binden mögen? fides suadenda non imperanda? Dahero hat einmahls der Kayser Martianus per edictum ergehen lassen: Nostra clementia nulli penitus necessitatem præcipit imponi, quatenus aut subscribat, aut consentiat, si noluerit, non enim aut terrore aut violentia aliquos volumus trahere ad viam veritatis. Nebenst deme, so wollen Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchten gnädigst bedencken, daß in dem Instrumento Pacis in Art. I. ausdrücklichen versehen, daß zwischen dem Heiligen Römischen Reich und der Königlich Cron Schweden eine fida vicinitas & secura studiorum pacis atque amicitia cultura reviresciren und refloresciren solle. Item, wie in dem Religions-Frieden de Anno 1555. (darauf das Instrumentum Pacis fundirt ist) begriffen, daß durch solche transaction, der Stände und Unterthanen Gemüther in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, Item, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit zu versehen hätten.

Wie sollte aber das recht geschehen können, da die arme, bisher im Reich verfolgte Evangelische nicht alle gleich gehalten: nicht aller Orten ihr freyes Exerцитium haben, ihr Weib und Kind, und also ihr eigen Fleisch und Blut, verlassen; Ihre eigene Güter, patrios lares, mit dem Rücken ansehen, und also keiner zu dem andern ein rechtes Vertrauen setzen solle noch dürffe? Welches alles Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchten wir unterthänigst, und sonderlich auch dieses noch zu Gemüthe führen, und fußfällig bitten wollen: Gleichwie weyland im Jahr 1532. in dem ersten allhie zu Nürnberg getroffenen Religions-Frieden, zu Erhaltung Einigkeit und Friede im Römischen Reich ausdrücklich geschlossen worden, daß keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursach halber, beleidigen, bekriegen, berauben, drohen, überziehen, belägern, auch darzu durch sich selbst, oder jemand anders von seinerwegen nicht dienen, noch einige Schloßer, Städte, Märkte, Befestigungen, Dörffer, Höffe oder Weiler absteigen, oder ohne des andern Willen, mit gewaltiger Hand freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder andere Wege dermassen beschädigen, noch niemand solchem Thäter Rath, Hülffe, und in andere Weise keinen Beystand

1649.
Dec.

B.

1649
Dec.

oder Vorschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, äßen träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Liebe meynen solle ic. Bey welchem Schluß kein Stand des Reichs einige sondere prerogativ gehabt, noch dergleichen im andern Religion-Frieden de An. 1555. und ferner in nachfolgenden Reichs-Abchieden jemahlen erhalten; Also wollen Euer Hoch-Fürstliche Durchlauchten zu Dero unsterblichem Ruhm, auch dißmahl zu Nürnberg gnädigst cooperiren, daß der zu Dfnabrück festlich gemachte Friedens-Schluß, in keinen regulis generalibus illimicatis, bey allen Chur-Fürsten und Ständen, auch ihren Unterthanen, und solcher Gestalt nicht weniger in der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, beobachtet, und wir in unserm Gewissen bey der Religion, wie solche gegen GOTT wir uns zu verantworten getrauen, und die der unverfälschten Augspurgischen Confession gemäß, gelassen werden möchten.

Wie wir nun hierdurch in die Freyheit unserß Gewissens gesehet zu werden verhoffen; Also wollen hingegen in civilibus der Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Bayern, als unserm gnädigsten Landes Fürsten, wir allen Gehoriam erweisen. Und werden um Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchten wir und alle die Unserige solche große Gnade unterthänigst verdienen können, wollen wir darzu Zeit Lebens verpflicht seyn

Euer Hoch-Fürstlichen Durchlauchten

unterthänigste

Landsassen in der Obern Pfalz.

Adj. A.

Copia Memorialis der Landsassen in der Ober-Pfalz, an den Convent, die Restitution ihres Religions-Exercitii betreffend.

Der Höchst- und Hochbbllichen Chur-Fürsten und Stände zu dem Puncto Graminum Hochansehnliche Herrn Deputati Evangelischer Religion.

Wol-Edle, Bestrenge, Hochgelehrte, Großgünstige Hochgeehrte Herren ic. Als durch die Gnade GOTTes der heilhame Frieden Schluß erfolgt, und das darüber verfertigte Instrumentum Pacis in offenen Druck kommen, seynd wir, nebenst andern, mit dem §. 12. verl. Hoc tamen non obstante Art. 5. erfreuet worden, indem wir daraus vermercket, daß auch derrer Catholicorum Statuum Landßassii, in den Stand der Religion, in welchem sie im Jahr 1624. primo Jan. gewesen, wiederum gesetzt werden sollen. Und haben dahero, nächst inbrünstiger Dancksagung zu GOTT, der Hoffnung gelehbet, es würde solches beneficium auch uns in der Obern Pfalz, in Städten, Flecken und Dörffern erspriesslich gedeyen, und zu dem Ende alsobalden bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalz Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erz Truchessen und Chur-Fürsten, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, uns darum unterthänigst und schriftlich angemeldet. Wir haben aber nicht allein nur ein bloß recepisse unserß Schreibens erhalten, sondern müssen wieder alle Zuversicht, wehemüthig vernehmen, daß Höchst-gedachte Chur-Fürstliche Durchlauchten allein davon befreyet, und in der Obern Pfalz die Restitutiones in Ecclesiasticis vorgehen zu lassen, nicht schuldig, auch solches bey ertlichen Herrn Ständen des Reichs absonderlich tractirt haben solle. Nun dann aber in dem Instrumento Pacis hiervon nichts zu befinden, noch

das

1649.
Dec.

das Kayserliche Edictum, vielweniger der arctior modus exequendi, auch nicht der neulichst unterschriebene Interims-Recessus darvon etwas weiß, so wollen wir nicht hoffen, wann gleich Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten bey einem und dem andern Stand des Reichs von der Restitution in der Oberrn Pfalz etwas abgehandelt haben mag, daß darvon solches sobald dem gangen Instrumento Pacis, welches mit gesamter Herrn Verwilligung geschlossen, denen Reichs-Abschieden, ja Ihrer Kayserlichen Majestät Capitulation, einzuverleiben verordnet, und pro perpetua & pragmatica sanctione Imperii zu halten verglichen worden, präjudicirlich seyn, und solchen limitiren solle, da es doch sonst heisset, quod illud, quod omnes tangit, ab omnibus approbari debeat, und wie in dicto Instr. Pacis Art. 6. §. 17. verordnet, wann ein dubium über denselben sich ereignen wolte, daß solches auf einem Reichs-Tag inter utriusque religionis proceres amicabiliter erörtert werden solle.

1649.
Dec.

Dannhero haben zu denen Herrn wir das Vertrauen gefast, sie werden anstatt ihrer gnädigst- und gnädigen Herrn Obern, sich unser annehmen, und daß, gleich andern Landsassen, wir, dem Instrumento Pacis gemäß, restituirt werden möchten, großgünstig verhelffen, in Anmerckung, daß unsere liebe Vor-Eltern, so bald von dem Religions-Frieden de Anno 1555. anzurechnen, die wahre Religion Augspurgischer Confession, bis auf das Jahr 1626. mit gutem Wissen, Willen, und mächtigem Vorschub, vieler Chur- und Fürsten des Hauses Pfalz, sonderlich auf Verordnen Frederici III. Pfalz-Graffen und Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern ruhiglich ein- und fortgeführt, auch auf uns, ihre Erben, transferirt und verwendet haben, damit Gott zu Ehren, in 150. Pfarren, ohne die Filialen, so nicht alle beyfallen, angefüllet gewesen seyn. Zu dem Ende ist gleichwohl auch dieses dabey zu bedencken, daß wir gang ruinirt, und verderbet seyn, und wann wir das Exercitium Religionis nicht haben sollten, wie solcher Gestalt entweder an den Bettel-Stab, oder gar in desperation getrieben, ja um alle unsere Jura Patronatus Ecclesiastica präsentandi & installandi, die wir auf unsern Kirchen untereinander haben, gebracht würden, wieder den klaren Buchstaben Pacificationis, darinnen ausdrücklich versehen, daß der Patronus demjenigen, welchem die Kirche zugehöret, und der sonst die Jura Episcopalia hat, einen solchen Pfarrer präsentiren solle, der dessen Religion seye, und daher, wann die Obere Pfalz in der Catholische Disposition verbleiben müste, würde dem Frieden-Schluß zu entgegen, einer von uns, dem andern, der mit ihm in der Religion gleich ist, ihrer Religion gemäßen Pfarrer nimmermehr präsentiren dürfen, welches Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Bayern Vorfahren selbst, wann Sie noch im Leben seyn sollten, nimmermehr billigen, und gut heißen würden, und daher um so vielmehr auch Ihre Durchlauchten das Elogium paternum & avicum Illustrissimum bey uns verbleiben lassen werden, auch dazu de jure naturæ obligirt und verbunden seyn; So alles, bevoraus die Rettung so vieler armer betrübeten Seelen, die Königliche Cron Schweden oftmahls, und erst noch neuerlich des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstliche Durchlauchten gnädigst wohl ponderirt, und daher haben sie uns gloriwürdigst, und mit unsterblichem Ruhm, nachdencklich alle assistenz dahin versprochen, wosern die Höchst- und Hochlöblichen Herrn Stände ihres Orts davon auch nicht aussagen, sondern das Werk selbst besördern würden. Wie nun die Herrn durch solche cooperation zeitlichen Segen auf dieser Welt erlangen, und endlich damit den Himmel und die ewige Seligkeit verdienen: Also wollen dieselbe wir um beständige Verharrung bey unserer Hülff unterdienstlich angeruffen, und hingegen alles das, was wir werden thun können, denen Herrn danckbarlich zu erweisen, versprochen haben. Zu Dero Willfährigkeit uns dienstlich empfehlende

Derer allerseits großgünstigen Herrn

Dienstwillige
Landsassen in der Oberrn
Pfalz.

Adj. B.

Q99993

1649.
Dec.

Adjunctum B

1649
Dec.

Bayerisches Decret an einen Evangelischen Landsassen, sein Uncatholisch Gesind abzuschaffen, und einen Catholischen Verwalter anzunehmen.

Unsern freundlichen Gruss zuvor, Edler und Bester, guter Freund.
Uns kommt glaubwürdig und gewiß vor, das dein Haus- Wesen mit lauter Uncatholischen Ehehaltern bestellt seye.

Dieweiln dann solches nicht allein Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Unseres gnädigsten Herrns ꝛ. gnädigster Resolution und Befehl zu wieder, sondern auch bey den andern Unterthanen eine grosse Aergernis ist: Als wollen wir hiemit ernstzuverlässig, daß du dergleichen, der wiederigen Religion, ohne weiters tergiversiren und Einwenden, würcklich abschaffen sollest.

Zumahlen du dich dann auch Unseres Vernehmens über Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht gnädigst verwilligten Termin öffters, und fast die meiste Zeit des Jahrs herum zu N. N. aufzuhalten pflegest, wir aber dir solches süßrohin zu gestatten nicht gemeint sind, sondern es disfalls mit dir, wie mit andern deines gleichen Emigranten, zu halten gedencken, als würdest du bey deiner Hoffmarck zu besagten N. N. gleichwohl einen Catholischen Verwalter aufzustellen wissen. Immassen du dich dann auch, ohne unier Vorwissen und Special-Consens weiter nicht in das Land herein, und nacher mehr berührten N. N. zu begeben, weniger dich alldorten aufzuhalten hast. Amberg den 23. Octobris 1648.

Heinrich Herr von Metternich ꝛ. Bischof.
Dann andere Anwald und Rätche allda.
F. Prantpetter.

N. II.

Verzeichniß

Der Evangelischen von Adel in der Oberrn Chur-Fürstlichen Pfalz, und Graffschafft Cambr, soviel deren in Eyl haben mögen erkundiget werden.

Mit angehängter fernern Erläuterung, welche derjenigen Schrifft h ohnlängst des Königlich Schwedischen Generalissimi, ꝛ. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthängst übergeben worden, bezulegen ist, ꝛ.

Folgen erstlich diejenigen, so das Jus Patronatus haben.

1. Herr Georg Adam von Hirschberg, auf Ebnot und Schwarzen-Reid, ꝛ.
2. Herr Hans Joachim Mändl von Lindach, ꝛ.
3. Herr Fuchs von Wincklern, auff Schönsee, Schwürzenberg, ꝛ.
4. Herr Hans Georg Ott von Sporneck auf Traußniß, ꝛ.
5. Herrn Wolff Wilhelms von Kreut auf Gutteneck seel. Erben, ꝛ.

6. Herr

1649. 6. Herr Georg Portner von Theuern, ic.
 Dec. 7. Herr Hans Albrecht Horneck von Hornberg, auf Dieters-Kirchen, ic.
 8. Herrns von Tonna seel. Erben, ic. wegen Wischbach, ic.
 9. Herr Teufel von Schwarzenfeldt, ic.

1649.
 Dec.

Nun folgen diejenigen Evangelischen vom Adel, so zwar das Jus Patronatus nicht haben, aber doch sich sammt Ihren Unterthanen, der Evangelischen Religion, wie sie Anno 1624. im ganzen Land üblich gewesen, eysrig bedienen wollen.

1. Herr Georg Christoph von Gleissenthal, ic.
2. Herr Hans Poyßl von Wulckerödorff, ic.
3. Herr von Brand, zu Raaghöfen, ic.
4. Herr Hans Sebastian von Rhein auf Cammereck, ic.
5. Herr von Berckhofen und Interessenten auf Stamsriedt, ic.
6. Die Herrn Fuchsen von Ränckam und Egenriedt, ic.
7. Herr Hans Georg Hofer von Lobenstein und Zell.
8. Und Herr Georg Adam Hofer von Lobenstein, ic.
9. Herr Andreas Kolb auff Geigant ic.
10. Herr Hans Wilhelm Poyßl auff Wulckerödorff, ic.
11. Herr Hans Thomas von Präckendorff. ic.
12. Herr Georg Wolff von Pertolshofen auf Weilstein, ic.
13. Herr Jobst Mers zu Zogenriedt, ic.
14. Herr Hans Wilhelm von Brand von Reiflas, ic.
15. Herr Dr. Bencendorffs seel. Erben, ic.
16. Die Schreyerischen Erben zur Haidt, ic.
17. Herr Erhardt Ramskopf zu Bulenreidt, ic.
18. Sporneckische Erben zu Reidt, ic.
19. Herr Hans Georg von Tandorff, zu Ramlesreid und Hbfles, ic.
20. Herr Friedrich Hofer von Stöfing, ic.
21. Herr Rog von Mezenhof, ic.
22. Herr Veit Ludwig Pfreumder auf Kulmain, ic.
23. Herr Ulrich Lindhard, ic.
24. Herr Schmidler Hauptmann, ic.

Die Anzahl derer vom Adel so seit Anno 1624. zum Pabstthum treten müssen, wird die Evangelischen guten theils übertreffen, ic.

Und ist hieby ferner zu wissen, daß noch mehr Evangelische vom Adel im Krieg und sonst hin und wieder zerstreuet seyn, auch wohl diejenige, so durch Zwang von der Religion abgetreten, mit sammt Ihren Unterthanen sich wieder zu der wahren Evangelischen Kirchen finden möchten, denen billich, sowoll auch denen Städten, Flecken und Oefftern, gleiches Recht, krafft des Frieden-Schlusses Sect. 5. §. 12. vorbe-

hal-

1649. halten bleibt. Und befinden sich in der Oberr Pfalz und Graffschafft Camb, auf 1649.
Dec. die 150. Pfarren, die Anno 1624. der Römisch Catholischen Religion noch nicht Dec.
beygethan gewesen.

So wäre auch höchst-nöthig, daß in dem Land, wo es möglich, ein Evangelisch Consistorium angerichtet, oder in Verbleibung dessen sonst woll darauff gedacht würde, wie es künftig mit der Vocation, Präsentation, Examinaton, und was wegen Bestellung der Priester und Schul-Diener mehrers nöthig, solle gehalten werden, ob man solchen falls sich der Städte Regensburg, Nürnberg, Altorf, item, der Marggraffschafft Culmbach und Fürstenthum Sulzbach, zc. nicht füglich und sicherer, denn des Päpstlichen Consistorii zu Amberg, gebrauchen könnte, damit die Lehre rein und lauter auf die Nachkommen erhalten würde. zc.

N. III.

An statt mündlichen Berichts,

Die Wiedereinführung der Evangelischen Religion und Gewissens-Freyheit in der Oberr Pfalz und Graffschafft Camb betreffend.

Erstlich wird denen vertriebenen und höchstbetragten Evangelischen vom Adel, Bürgern und Unterthanen im besagter Oberr Pfalz und Graffschafft Camb, alle Hoffnung zur Wiederanrichtung des Evangelischen Exercitii Religionis und künftiger Gewissens-Freyheit in deme benommen, daß Sie aus dem vers. Hoc tamen non obstant &c. Instrumenti Pacis, Art. 5. §. 12. gezogen, und unter die drey alsbald darauf folgende vers. Placuit porro &c. quod si vero &c. & Conventum autem &c. als ob Sie Anno 1624. das frey öffentliche Evangelische Exercitium nicht mehr gehabt, gesetzt werden.

Hierauff ist auß beygefügter Specification und angehängtem Bericht, die wahre Beschaffenheit, wie es Anno 1624. mit der Religion im Land bewandt gewesen, und was man anjeho nach dem Instrumento Pacis für Hüßf desideriret &c. klärllich zu sehen.

Solte nun über besser Verhoffen, für alle Städte und Märkte zc. das freye öffentliche Evangelische Exercitium vor dißmahl nicht völig zu erhalten seyn, so wird höchst flehentlich und um so vieler tausend Menschen ewigen Seeligkeit willen gebeten, daß doch wenigstens neben dem Adel, auch den beyden Städten Amberg und Camb, solch frey Exercitium beständig wieder zugelassen, den andern Bürgern und Unterthanen aber, in den übrigen Städten, Flecken und Dörffern, das selbe zu besuchen, oder sich dessen privatim zu Haus zu bedienen, expresse bedingt, und das übrige bis auf nächsten Reichs Tag verschoben und vorbehalten werden möchte. Denn nach obangezogenen drey letztern vers. ist man auch nur des privat Exercitii halber nicht versichert, und daraus grösserer Jammer und Gewissens-Zwang, als bereits vorhin mehr, denn anderer Orten beschehen, zu besorgen.

Mehrere Erläuterung wird die Beplag weisen, zc.

N. IV.

Verzeichniß.

Der in der Oberr Pfalz, und Graffschafft Camb gelegenen Städte, Clöster, Märkte, und deren vom Adel, so das Jus Patronatus haben zc. mit fernerm angehengtem Bericht und Vorbehalt zc.

Städte

1649.
Dec.

Städte.

1) Amberg. 2) Camb. 3) Neumarkt. 4) Nabburg. 5) Neuburg. 6) Kemmet. 7) Auerbach. 8) Röß. 9) Waldmünchen. 10) Linseneid. 11) Gradenwördt. 12) Eschenbach. 13) Hirschau. 14) Freystatt. 15) Pleystein. 16) Bernau.

1649.
Dec.

Klöster.

1) Casel. 2) Reichenbach. 3) Walderbach und andere ꝛ. mit allen Ihren Juribus immunitaten und percinentien. ꝛ.

Märkte.

1) Hambach. 2) Lauterhofen. 3) Bruck. 4) Dennersperg. 5) Moßbach. 6) Heflern. 7) Thumbach. 8) Hohensels. 9) Viechrag. 10) Neukirchen. 11) Mittenau. 12) Roding. 13) Pressat. 14) Räden. 15) Mitterkirch. 16) Cassel. 17) Neuhauß. 18) Faldenberg. 19) Winklern. 20) Schönsee, gehören den Herrn Fuchs ꝛ. 21) Waldthurn. 22) Waldeck. 23) Freudenberg. 24) Stamsriedt, gehört jeso dem Herrn von Andring ꝛ. Seyn auch noch mehr kleine Marktflecken. ꝛ.

Derer von Adel, so das Jus Patronatus haben, seyn bey 25.

Darunter der Evangelischen Religion zugethan

1) Herr Georg Adam von Hirschberg, auf Ebndt und Schwarzgerndt ꝛ. dessen Bruder zwar Catholisch worden, aber doch die Pfarre Anno 1624. Evangelisch gewesen, und wieder also zu bestellen ist.

2) Herr Hans Joachim Mändl von Steinfels zu Lindtach ꝛ.

3) Herr Hans Albrecht Horneck von Hornberg auf Dieterskirchen ꝛ.

4) Herr Hans Georg Dit von Sporneck auf Trausnitz ꝛ.

5) Herr Georg Portner von Theuern, diese Pfarre Bestellung hat auch ein anderer Portner innen, so gleichmäßig in den Stand der Religion, wie Anno 1624. zu richten ist.

6) Herr Fuchs von Winklern auf Schönsee, hat das Jus patronatus in beyden Märkten, und bereits bey 100. Bürger und Unterthanen so Evangelisch seyn.

7) Herr Johann Friederich von Kreudt auf Gutteneck ꝛ.

8) Die Eblebischen Erben wegen Dannsteyr ꝛ.

Reform. 9) Herr Bartolzhoser zu Bertolzhof ꝛ.

Reform. 10) Herrens von Tonna seel. Erben wegen Bischoffbach ꝛ.

11) Herr Teufel von Schwarzenfeldt ꝛ.

Die übrigen Kirchen unter denen vom Adel, so zwar Anno 1624. all Evangelisch gewesen, possidiren jeso Catholische vom Adel ꝛ. die doch mit der Zeit guten Theils die Evangelische Religion wieder annehmen möchten.

Derjenigen von Adel aber, so Evangelisch seyn, und das Jus Patronatus nicht haben, seyn der Zeit über 30. und der andern, so seit Anno 1624. aus Zwang Catholisch worden, und gleichmäßig auf die Erlösung warten, ist noch eine größere Anzahl vorhanden.

Krrrr

Hierz

1649.
Dec.

Hierbey ist nun vornehmlich zu bedencken: Erstlich, daß die vom Adel, so bißhero sich dieses Religion-Bercks angenommen, und das Jus Patronatus haben, die Evangelischen Geistlichen in Continenti wieder einsetzen, die Schulen bestellen, und das Evangelische Licht im Lande am schnelligsten wieder anrichten könnten, so würde dann darauf in den Städten und Märkten ꝛ. auch desto leichter mit dergleichen Aenderung fortzufahren seyn.

1649.
Dec.

Zum Andern, seyn in etlichen, als zu Amberg, Camb und andern Städten, zwey Kirchen, davon könnte jedes Orts gleichfalls alsobalden eine Kirche, sammt gehöriger Befoldung vor die Kirchen- und Schul-Diener, unveränderlich bedingt, in den andern Städten und Märkten aber, der Gottes-Dienst, von beyden Religions-Berwandten, so lang zu gewisser Stunde verrichtet werden, bis künftigen Reichs-Tag ein anders erdtert würde. Sonderlich wäre wegen des Adels nöthige Vorsehung zu thun, daß wegen allerhand künftiger Nachstell- und Aenderung, durch Käuff- und andere Fälle ꝛ. Ihre Kirchen und Schulen allezeit bey den Evangelischen beständig verbleiben, und zu keiner andern Religion gezogen, auch die übrigen Gemeinen auf dem Land künftigt ebener Gestalt einen Geistlichen zu beruffen nicht gehindert werden sollen.

Drittens, ist hochndtzig zu beobachten, daß die Geistlichen vom Adel ꝛ. und Gemeinen in Städten, Märkten, oder andern Orten im Lande, wie sie Nahmen haben mögen, hinführo Recht und Macht behalten, Ihre Geistliche und Schul-Diener selbst zu vociren, und so lang, biß sie ein eigen Consistorium aufrichten, an den nächstgelegenen Evangelischen Orten, examiniren und ord. niren lassen, und nicht vor dem Papisstischen Consistorio zu Amberg präsentiren müssen, denn daselbst nur die Heuchler vor gut und richtig erkannt worden.

Viertens, wäre zu bedingen, daß denenjenigen vom Adel, Bürger und Unterthanen, so seit Anno 1624. zur Papisstischen Religion gezwungen worden, in ihrem Herzen aber unserer Evangelischen Religion Beyfall geben, wieder herbey zu treten, und diese Religion anzunehmen, frey stehen, und deswegen Ihrer Aempter, Rathstellen, Dienste, und aller andern Ehren, nicht entsetzt werden sollen.

Alles andere, so nach dem Instrumento Pacis, Art. 5. §. 12. vers. Hoctamen non obstante, vor dißmahl nicht völig zu erheben, könnte, wann man erstlich obiger Possession versichert, protestando refer virt, und bey künftigen Reichs-Tag gar erdtert werden. Wie man dann vor dißmahl obige Limitirung nicht anders verstanden, sondern all dasjenige, was angezogner Verf. in Instrumento Pacis klärlich gibt, und es sich auch im Jahr 1624. in der Oberrn Pfalz und Graffschafft Camb durchgehends also gefunden hat, hiermit gänzlich vorbehalten, und nichts darinn vergeben haben wil. ꝛ.

N. V.

Neben-Bericht,

Von Unterscheid der Religionen in der Oberrn Pfalz und Graffschafft Camb, wie es von des Chur-Fürsten Friderici V. angetretenen Regierung an, biß auf Anno 1624. damit beschaffen gewesen, so viel in Eyl vor dißmahl hat beygebracht werden können.

Nachdem Hochgedachter Chur-Fürst in die Regierung kommen, hat man nachgehends immer hefftiger auf die Einführung Calvinischer Religion gedrungen, zu dem Ende die Eldster, Dechaneyen und Probsteien ꝛ. im Lande eingezogen, die kleine Städte und Flecken mit den Calvinischen Geistlichen besetzt, dadurch man successive das ganze Land zu reformiren gesucht. Deme haben sich aber die Haupt-Städte und

1649.
Dec.

und der Adel ꝛc. wie der glaubwürdige Beschlus lautet, widersezet, daß also um besorgenden Aufstands willen, die Bürger und Unterthanen auf dem Lande bey der reinen Evangelischen Lutherischen Religion verbleiben, und das rechte Exerccitium in andern Städten und bey dem Adel haben suchen können, deswegen dann dissals nicht auf die de facto eingesezte Calvinische Prediger, sondern vielmehr auf die jedes Orts Lutherisch gebliebene Bürgerschaft und Unterthanen zu sehen ist. Wie dann der Bürgerschaft in der Haupt-Stadt Amberg bis auf Anno 1625. und länger drey Lutherische Prediger zugelassen gewesen sind. So hat die Stadt Camb dem Calvinismo sich hauptsächlich widersezet, indeme, als man die Altäre in den Kirchen abnehmen wolten, sie solches gehindert, und da zu Camb-Münster ein Tisch, nach Calvinischer Art in die Kirche gesetzt worden, seyn 20. von Camb an einem Sonnabend spat hinaus gegangen, haben selbigen in 20. Stück zerhauer, und ein jeder eines davon in den Rheinflus geworffen, ist also die ganze Bürgerschaft, der umliegende Adel und Unterthanen in der Graffschafft Camb bis Anno 1625. eyferig Evangelisch geblieben, wie dann in der Stadt, als ihnen von den Catholischen die Pfarr. Kirch entzogen, die Spital-Kirche hingegen eingeräumt worden ist. In der Stadt Nuerbach, seyn nicht vier; so wohl auch in allen andern Städten und Märkten, gar wenig Bürger Calvinisch gewesen, ob ihnen schon Calvinische Prediger, wie obgedacht, aufgedrungen worden seyn. So hat man zu der Zeit auf dem Land, sonderlich bey denen von Adel ꝛc. die Pfarren meistens mit Lutherischen Predigern bestellet gestaltet dann noch auf die Stunde, nachfolgende von Adel, so das Jus Patronatus haben, der ungeänderten Augspurgischen Religion von Herken beppflichten. Als

1649.
Dec.

1) Herr Georg Adam von Hirschberg auf Ebnot und Schwarzenreid ꝛc. Dessen Bruder zwar Catholisch worden, und die Pfarr zu Ebnot zu halben Theil in Possession hat, welche aber Anno 1624. mit einem Evangelischen Prediger und Schul-Diener besetzt gewesen, also anjese mit dergleichen wiederum zu bestellen ist.

2) Herr Hans Joachim Mendel von Steinfels zu Lintach. ꝛc.

3) Herr Hans Albrecht Horneck, von Hornberg auf Dieterskirchen. ꝛc.

4) Herr Georg Portner von Theuern, ꝛc. diese Pfarr-Bestellung hat auch ein anderer Portner innen, so gleichmäßig in den Stand der Religion wie Anno 1624. zu richten ist.

5) Herr Hans Georg Ott von Sporneck auf Trausnitz. ꝛc.

6) Herr Fuchs von Winklern auf Schönsee, ꝛc. hat das Jus Patronatus in beyden Herrschafften, und bereits bey 100. Bürger und Unterthanen, so Evangelisch seyn.

7) Herr Johann Friederich von Kreit auf Gutteneck ꝛc.

8) Die Ebelebischen Erben wegen Danstein. ꝛc.

Die übrigen 3. in vor bereits überreichter Specification kan man nicht eigentlich wissen, was vor einer Religion sie zugethan seyn.

9) Herr Hans Gottfried von Murach, so zwar Catholisch, und beme von der Regierung Amberg seine Evangelische Frau mit vielen Bedrohungen, um der Religion willen, aus dem Lande geschaffet worden, der hat zu Untern Murach die Pfarr-Bestellung, ist erbietig, alsobalden der ander zu seyn, mit Einsetzung eines Evangelischen Pfarrers, und will selbst Lutherisch werden, darum ist kein Zweifel, es werden ihrer mehr nachfolgen, denen billig der Zutritt allewege vorzubehalten ist. Dahero ist vornehmlich auf den Adel und die Städte Amberg, Camb, NeuMarkt, Nurbach, Waldmünchen Neuburg vor dem Waldt ꝛc. mit Erlangung des öffentlichen Exerccitii, auch wie unterdessen, bis auf nächstem Reichs Tag ein mehrers erdrtert wird, die übrigen Städte, Märkte und Dörffer ꝛc. bey der Gewissens-Freyheit bleiben mögen, zu sehen und wohl

1649.
Dec.

zu conditioniren. Von denen auch mit nächstem mehrer Bericht beschehen soll. Biewohl bereits aus obigem gerugsam zu sehen, daß dem gangen Land diese Caloinische Religion zuwieder gewesen, auffer daß theils Heuchler sich gefunden, die um Dienst und zeitlicher Ehre willen, selbiger Lehre eine zeitlang äußerlich beygepfichtet, und andere einfältige Lutheraner bißweilen mit dazu gezogen haben, dann man nach Pöbstlichem Gebrauch nicht leicht einen, so wohl zu vornehmen, als nur geringen Diensten gezogen, er sey dann zuvor Calvinisch worden ic.

1649
Dec.

Schließlichen berufft man sich auf die jüngsthin übergebene Specification und derselben angehängten Bericht ic.

N. VI.

Nachricht von Vertheilung der Ober-Pfalz zu unterschiedenen Zeiten.

Anno 1378. haben drey Ruprechten Pfalz-Graffen gelebt.

Der Erste war Chur-Fürst, und Chur-Fürstis Rudolphi I. Sohn, gestorben 1390. der Andere war des Ersten Ruprechten Bruders Sohn, gestorben Anno 1398. der Dritte, war besagts Zweenen Sohn, welcher hernacher Anno 1400. zu Kayserlicher Hoheit gelanget, und 10. Jahr biß Anno 1410. registret hat.

Diese Herren

Haben Anno 1378. für Ihre Posterität diese nachfolgende Verein aufgerichtet, wann nemlich forthin ein Chur-Fürst mit seinen Brüdern das Land zu theilen haben würde, so sollen den Chur-Fürsten erstlich und zuvor, hernachgesetzte Nempter folgen, und allezeit bey der Chur verbleiben.

In der Pfalz am Rhein.

Stahleck die Beste über Bacharach gelegen, und die Stadt Bacharach. Steg der Thale und Stalberg, die Beste darbey gelegen, Chube, Burek und Stadt, Pfalz-Grasslein die Beste in dem Rhein gelegen, Fürstenberg, die Beste Dieppach und Mannbach, die Thäle, Suerberg die Beste, Alken die Beste Burg und Stadt, Neustatt die Stadt, Wolffsberg die Besten dahinden gelegen, Mannheim die Besten Westen aufm Rhein gelegen, Winheim die Beste Burg und Stadt, und die zwo Besten Heidelberg gelegen, und die Stadt Heidelberg, Lindfels und die Beste Burg, und Dilsperg Burek und Stadt.

Und im Lande zu Bayern.

Amberg die Stadt, Waldeck die Beste, Kemnath die Stadt, Helffenberg die Beste, Heinspurg die Beste, Murach die Beste, Nabburg die Stadt, und Ruden die Beste.

Seit obgesetzter Verein hat man in der Oberrn Pfalz Amberg, Kemnath und Nabburg, die drey Chur-Städte pflegen zu nennen.

Doch seynd einem Chur-Fürsten neben obigen Nemtern, noch andere mehr Nemter zugetheilet worden, wie der Anno 1410. unter 4. Brüdern aufgerichtete Theilungs-Brieff zu erkennen giebt.

Vor 350. Jahren ist im Lande aufm Norgau, nicht Amberg, sondern Burg Lengfeld (3. Meil oberhalb Regenspurg) der Principal-oder Regierungs-Ort gewesen, wie dann im Theilungs-Brieff Anno 1329. solch Stück Bayern-Lands, das Ditzten Ambt Lengfeld genennet wird. Hernacher aber, da man solch Land in besagter

1649. sagter Theilung der Chur-Pfalz am Rhein zugeleget, damit ein Chur-Fürst zu Hei- 1649.
Dec. delberg, sein Vetter, dem Herzog zu München in der Landes-Erb-schaft um desto Dec.
eher etwas gleich möchten seyn, so hat mans alsdan die Ober- die Ober-Chur-
Pfalz pflegen zu nennen, weils zur Unter-Chur-Pfalz als eine Zulag gewidmet
worden.

N. VII.

Wohl gegründete Rationes und Fundamenta, krafft deren an die Chur-
Fürstliche Durchlaucht in Bayern, von Burgermeister und Rath des
Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, die endliche und völlige Restitucio
Ihrer in dem Rothenbergischen Bezirk und in etlichen Ober-Pfälzischen
Aemtern seßhaften und vermengten Untertanen, in den Anno
1624. und Anno 1618. in Ecclesiasticis & Politicis vorgewesten
Stand, billig gesucht und gebeten wird.

I.

Die Restitucio in Ecclesiasticis betreffend.

1.

Gleich wie in dem Instrumento Pacis an unterschiedlichen Orten, sonder-
lich aber in Art. 5. §. Terminus a quo &c. §. Bona Ecclesiastica &c. verbis:
in reali possessione &c. & §. quæcunque Monasteria &c. verbis: unicum so-
lumque transactionis &c. restitutionis observantiæque futura fundamentum
sit die 1. Januarii 1624. habita possessio, irritis prorsus Exceptionibus &c.
ausdrücklich versehen, daß in dergleichen Restitucio Fällen, das Absehen einig
und allein auf das bloße factum possessionis, wie selbiges in Ecclesiasticis in dem
1624. Jahr bestanden, gerichtet, und in perpetuum dabey gelassen werden solle,
welches denn auch in §. 12. d. art. 5. respectu der Frey- und Reichs-Stadt, klä-
rlich wiederholet, und bestätigt worden; Also ist unwidersprechlich bekandt, welches
massen alle und jede im Rothenbergischen Bezirk und Ober-Pfälzischen
Aemtern seßhafte Nürnbergische Untertanen in bemeldtem 1624. Jahr in öffentli-
cher und ruhiger Possess des Exercicii Religionis Augustanæ Confessionis von
ohngefahr 100. Jahren her bestanden, und erst nach deren von höchstgedachter Ihrer
Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern ic. in dem 1627ten Jahr apprehendirten
Possess der Ober-Pfälzischen Landen, durch Dero Beamten darinn turbirt, und
de facto zu Besuchung des Catholischen Gottes-Dienstes angehalten und genöthiget
worden.

2.

Weiln krafft angeregten Frieden-Schlusses und deren darinnen bedingten
Autonomiæ, ein jeder Stand schuldig und verbunden ist, auch so gar seine eigene
Erb-Untertanen, wiederum in den Stand zu setzen, und beständig dabey zu lassen,
darinnen Sie sich in mehr angeregtem 1624ten Jahr befunden; Als wird solches
noch vielmehr gegen anderer Herrschaften mit den meisten Jurisdictionibus zu
gehörige Untertanen billig statt finden müssen.

3.

So wird die Dispositio des §. Et primo quidem &c. Art. 4. Instru-
menti Pacis, und das darinn befindliche Wort *backemus* auf die vermengte Nürnbergi-
sche Untertanen, auf allen Fall um so viel weniger extendirt werden können, weils

1649.
Dec.

diejenige so zu Münster und Dinabruck denen darüber vorgangenen Handlungen begewohnt, öffentlich attestiren und berichten, daß damit bloß auff die Ober-Pfälzischen Erb-Untertanen gesehen, keines wegs aber die andern benachbarten Herrschafften mit aller Bothmäßigkeit unterworffene Untertanen darunter verstanden worden: welches dann auch

1649.
Dec.

4.

Bei deren den 29. Augusti st. ver. in pleno vorgangenen Re- und Correlation, das höchstbblliche Chur-Maynßische Directorium gegen das Stadt-Collegium und dessen Directorium ausdrücklich erinnert und bestätigt hat.

5.

Für sich selbst sowohl dem Anno 1542. zwischen der Chur- und Fürstlichen Pfalz, und der Stadt Nürnberg auffgerichteten Vertrag, §. So aber von hochermeltem &c. verhis: solch Gebot, die Religion und Gewissen nicht betreffend, ic. als auch andern disfalls anzuziehen unndthig erachtenden rationibus und fundamentis allerdings gemäß ist.

II.

Die Restitutionem in Politicis belangend.

1.

Gleichwie in mehr angeregtem Instrumento Pacis an unterschiedlichen Orten nicht weniger klar und lauter versehen, daß in Politicis die Restitucio in den Anno 1618. obgehabten Stand ohne alle Exception geschehen sollte, als ist gleicher Gestalt unwidersprechlich bekant, und auf den Fall bedrffens leichtlich zu erweisen, wasmassen Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg in bemeltem 1618. und vor und nachgangenen Jahren, in libera & quieta possessione, usu & exercitio Juris collectandi tam ordinarii quam extraordinarii und was demselben anhängig, auf den Untertanen quactionis gestanden, und erst von Anno 1628. und 1629. an, deswegen de facto turbire und Ihre Untertanen von dem Rotenbergischen Commendanten und andern Ober-Pfälzischen Beamten, mit Steuern, Contribucionen, Einquartierungen, Fron- Diensten und in andere Weg neuerlich bis auf diese Stund beharrlich molestirt und bedrängt worden: Da doch

2.

Kein einig Präjudiz und Exempel, daß von den vorigen Possessoren der Ober-Pfälzischen Landen und deren Beamten dergleichen anmaßlich vorgangen seyn sollte, wird mit Bestand angezogen und erwiesen; viel weniger

3.

Aus vor angezogenem Vergleich solche Turbationes und Eingriff justificiret und bescheiniget werden können, auch

4.

Auf allen unpräjudicirlich gesetzten Fall, da etwas obscur und zweiffelhaftig darinnen begriffen seyn sollte, solches facta prius restitutione ad petitorium billig auszuweisen seyn wird. Zumahl auch.

5.

Das von Kayser Carln dem V. gloriwürdigsten Angedenkens, im 1540. Jahr confirmirtes Nürnbergisches Herbringen und Privilegium klärlich ausweist, was gestalten Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, Ihre und der Ihrigen

1649. Dec. gen Leute, sie seyn gleich in ihrer oder anderer Herrschafften Freiß und Maleßig-
 Obrigkeit geseßen, ohne Unterscheid zu steuren und zu belegen, Macht haben, hinge-
 1649. Dec. gen aber diejenige Fürsten oder Herrschafften, in deren Herrschafft und Obrigkeit
 Sie geseßen, dieselbe mit einiger Contribution, Reichs-Hülff oder Steuer zu beschwe-
 ren, keines wegs befugt seyn sollen.

6.

Des offenbahren allgemeinen Gebrauchs des Fränckischen Crayßes und da-
 ran stossenden Orten, wie auch des bekannten Exempels der Reichs befreytten Ritter-
 schafft Untertanen, und der wohl fundirten Distinction, esse in & de territorio
 alieno disfalls zu geschweigen. Gleichwie man sich nun ex parte der Stadt Nürn-
 berg über solche etliche und zwanzig Jahr hero continuirte attentaten und Eingriffe
 um so vielmehr zu beschweren, weilt dardurch Ihren Untertanen, auf denen Sie
 von unbedenklichen Jahren her, Steuer, Raif, Folg, Frevel, Gebott, und Verbott,
 und andere Obrigkeitliche Jura unwidersprechlich hergebracht, mehr dann ein Tons-
 nen Golds abgepreß, dieselbe gemeinlich hber und stärker als die Pfälzische Erbs-
 Untertanen selbstn belegt, und dardurch zur Abstatt- und Erlegung Ihrer ordentli-
 chen Steuern und anderer schuldigen Gebühr, gegen Ihre Herrschafften unthätig
 gemacht, ja zum Theil von Haus und Hoff vertrieben, und also Burgermeistern und
 Rath bemeldter Stadt Nürnberg ohngefahr ein drittheil Ihrer Untertanen und Ge-
 fällt auf dem Land (in deren Ansehung Sie doch so überaus hoch in der Reichs- Ma-
 tricul angeschlagen seynd,) enshogen, und zumahl auch die Mittel zu Auföringung
 Ihres sehr schweren und hohen Satisfaction-Contingents, wieder den klaren In-
 halt des Friedens-Schlusses bis dato gesperrt, und vorenthalten worden; Also
 will man desto mehr der zuverlässigen unterthänigsten Hoffnung geleben, es werde
 Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht gnädigst geneigt seyn, die so offt und inständig
 gebetene vöilige und förderlichste Restitution mehr bemeldter Nürnbergischer Unter-
 thanen dergestalt zu verschaffen, und anzuordnen, wie es dem heilsamen Frieden-
 Schluß, neben andern obangezogenen Fundamenten und rationibus, allerdings ge-
 mäß ist, hingegen Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht Burgermeister und Rath des
 Heiligen Reichs Stadt Nürnberg sich alles gebührenden unterthänigsten Respects
 zu bezeugen Ihnen jederzeit höchstens angelegen seyn lassen werden &c.

N, VIII.

Diß. Nürnberg den
 9. Sept. A. 1649.

Information wie und was Gestalt Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern
 der Religion halber in der Ober-Pfalz fundirt seyn.

Obwohln etlicher protestirenden Stände allhier zu Nürnberg anwesende
 Gesandte, bey dem puncto Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum,
 dieses unndthige benebenst gefährliche Disputat erweckt, daß das Religions-
 Wesen in der Oberrn Pfalz und Graffschafft Camb wiederum in das Stand, wie
 es Anno 1624. gewesen, reducirt werden solle und müsse, vorgebende, das die Land-
 Sassen und Untertanen daselbst ratione libertatis Conscientia & exercitii Reli-
 gionis ex art. gravaminum §. quandum deinde &c. vers. hoc tamen non
 obstante &c. Regulam universalem vor sich haben, derowegen Ihre Chur-Fürst-
 lichen Durchlaucht in Bayern &c. obgelegen seye, wann Dieselbe die freye Disposition
 in Religions-Sachen, in gemeldter Oberrn Pfalz und Graffschafft Camb praten-
 diren, exceptionem a Regula, womit sie sich bey dem angezogenen art. grava-
 minum hätten verwahren sollen, zu dociren: Seithemahlen, was ex art. Causa Pa-
 latina §. & primo quidem &c. in verbis: Cum omnibus Juribus; & sicut
 hacte-

1649.
Dec.

hactenus ita & in posterum &c. loco quasi inconvenienti allegiet werden wol-
le, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht darum nicht vorständig seyn könnte, weiln
solcher §. allein von dem puncto amnestiae und gar nicht von dem puncto grava-
minum, oder welches fast auf eins hinaus laufft, und man damit andeuten, und
zu verstehen geben will, allein de politicis nicht aber auch de Ecclesiasticis hand-
len und disponiren thue; So seynd jedoch solches theils gang ungleiche præsup-
posita, theils wieder die notoria acta, & claram literam Instrumenti Pacis
lauffende asserta, welche ausdrücklich mit sich bringen, daß das Religion-Wesen
und Jus reformandi in der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham, allerdings in dem
Stand gelassen werden solle, wie es seit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in
Bayern ic. Inhabens biß dato gewesen, und daß per Consequens die gesuchte Re-
stitutio libertatis Conscientiae & Exercitii Religionis, Krafft des Friedens
Handlung und Schluß, dieser Orten nicht statt habe; Wie die nachfolgende Infor-
mation (womit man sich gleichwohl an Seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht
in einig Disputat nicht einzulassen begehrt, noch daß die Sach in einigen Zweifel ge-
zogen werde, zugeben kan, darwieder man hiermit solennissime protestirt, sendern
allein denjenigen, so von diesem Werck keine eigentliche gründliche Wissenschaft ha-
ben, zu bloßer Nachricht, damit Sie nicht in Irthum gerathen, communicirt
wird) klärlich und deutlich zu erkennen giebt, zu welcher man um so viel mehr Ursach
hat, weilen man verspürt, daß sich etliche unruhige Ober-Pfälzer in particulari
(dann sich einige Communität, Land- und Ritterschafft, Städt, Marckt oder der-
gleichen, zu dem bey der hochlöblichen Schwedischen Generalität sub- & obrepti-
tie eingeschlichen Memorial in universo nicht bekennen wollen, sondern solches
expresse contradicere und es pro falso & suppositio erklären) bey jetziger
Conjunctur mit allerhand unbegründeten prætenzionibus herfür gethan; Son-
dern auch erst hoch- und wohlgedachte Königl. Generalität, welche den Friedens-
Handlungen nicht bengehört, und daher von den actis ipsis keine rechte gründli-
che und special. Wissenschaft haben könnten, durch allerhand unfundirte Vorwand
und sinistras informationes also starck auf ihre Meynung gezogen, daß Sie die
Sach für einen klaren Fall gehalten, und in ihren extraditren Listis pro statim exe-
quendo gesetzt hat, welche aber zuversichtlich auf diesen empfindenden bessern und
grundfesten Bericht, Ihre præconceptam opinionem getn fallen lassen, und aus-
gensehentlich sehen wird, daß die wieder Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bay-
ern ic. habende und durch den Frieden-Schluß mehrers bestätigte freye Disposition
circa Religionem in der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham vorgebrachte argu-
menta, præsumptiones & præsupposita, gang keinen Bestand haben.

1649.
Dec.Arg. 1. a dif-
positione
generali
Instrumenti
Pacis.

Ist diesem nach forderist zu wissen, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht
wegen des Religion-Wesen in der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham sich in
den Art. Cause Palatine. §. *¶ primo quidem*, tanquam in ipsa regula in sua
propria sede posita und gar nicht per modum exceptionis a Regula des art.
gravaminum §. *quantum deinde*. Verf. *hoc tamen non obstante &c.* fundiren;
Sintemahlen in obangezogenem §. *¶ primo quidem*: generaliter disponirt ist, quod
Palatinatus Superior totus una cum Comitatu Cham cum omnibus eorum
appertinentiis, regaliis ac Juribus, sicut hactenus, ita & in posterum ma-
nere debeat, pene Dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni, welche
dispositio generalis, weilen einige limitatio und restrictio ad politica darbey
nicht zu finden, unfehlbar auch generaliter & secundum literam de omnibus
Juribus, non tantum Politicis, sed etiam Ecclesiasticis, also auch von dem Ju-
re Religionis ejusque Exercitii reformandi zuverstehen, und per consequens,
was Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht als Lands-Fürst in der Oberr Pfalz und
Graffschafft Cham disfalls vorgenommen, gar nicht aus einer blossen Anmassung, wie
ex adverso vorgeschügt werden will, sondern aus einem wohl befugten Recht, in dese-
sen Gebrauch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht niemand Unrecht thun, beschehen
ist und behauptet wird.

Wiee

1649.
Dec.

Arg. 2. a consensu Suecorum, qui in §. seq. probatur, per tentatam eorum mediante projecti §. Vicissim, sed postea obli- teratione di- cti §. remi- sam intelle- ctus genera- lis limitatio- nem, usque ad statum in- definitum, qui fuit ante hos motus.

Wie dann, fürs andere, Ihrer Kayserlichen Majestät und beyder Cronen Herrn Plenipotentiarii zwischen welchen die Pfälzische Sach zu Münster principa- liter tractirt, gehandelt, und zum Schluß gebracht, welcher Schluß hernach von den Ständen des Reichs gleicher Gestalt approbirt worden, dem allegirten §. & primo quidem &c. bey dem ganzen Tractat und Hergang der Sachen nie keinen andern, als erst angebeuten Verstand attribuiret haben.

Welches aus dem gang klar erhellet, daß die Herrn Plenipotentiarii un- ter wählenden solchen tractaten sich sehr eysferig und viel bemühet, das Exercitium Augustanum in der Obere Pfalz, wie es ante hos motus gewest, oder auch ohne Benennung eines gewissen Termini a quo per modum alicujus limitationis vel exceptionis a dicta Regula §. & primo quidem in dem gleich darauff folgen- den §. Vicissim &c. zu salveren &c. wie solches Ihre im Monat Junio Anno 1647. zu Münster heraus gegebene erste drey Projecta, davon Copia sub N. 1. & 2. 3. hierbey mit mehrern nach sich führen, dessen es gar nicht beddrift, wann der viel an- gezogenen §. & primo quidem &c. ohne das den Verstand, der ihme jegund affin- giret werden will, daß sich nemlich solche dispositio allein ad politica, nicht aber auch ad Ecclesiastica, oder allein auf den punctum Amnestiæ, und nicht auch ad punctum Gravaminum erstrecken sollen, gehabt hätte.

Nachdem aber solch Schwedisches Project den Chur-Pavrischen Gesandten von den Kayserlichen und Königlich Französischen Plenipotentiariis nach und nach communicirt worden, und Sie daraus gesehen, was wegen Freystel- lung des Exercitii Augustani bey berührtem §. Vicissim für eine limitatio gesucht werden wolte, haben Sie deroelben jedesmahl beständig contradicirt und sich rund erklärt, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht Ihre, wegen der Religion in der Ober-Pfalz, so wenig als in andern Dero Landen, nicht könnten oder we- den Maas ge- ben lassen. Und als solches den Herrn Schwedischen von den Herrn Kayserlichen und Königlich Französischen Plenipotentiariis hinterbracht, ist darauf das präten- dirte exercitium Augustanum bey dem angezogenen §. Vicissim, in allen dreyen projectis nach einander durchstrichen, also die gesuchte Limitation jedesmahl re- culirt, und die im vorgehenden §. Et primo quidem gesetzte Regul in ihret Generalität um so viel mehr dadurch solidirt worden.

Es haben auch 3. die Herrn Schwedische nicht unversucht gelassen, die Sach ad terminos Anno 1624. zu reduciren und die Obere Pfalz mit der Religion der disposition des §. quantum deinde verf. Hoc tamen non obstante, de Gra- vaminibus, per modum alicujus specialis Conventionis zu unterwerffen, im- massen Sie zu solchem Ende in Ihrem zu Eingang des Monats Julii zu Münster ausgegebenen weitem project, davon Copia sub N. 4. hierbey, einen abson- derlichen §. mit nachfolgenden formalibus gesetzt: qui fuit status Religionis & Ecclesiæ in Superiori Palatinatu Anno 1624. quacunque anni parte, serve- tur & in posterum, prout generali Conventione cautum est infra art. de Gravam. §. 12. welcher special-Bedingniß es abermahl nicht beddrift, wenn die Herrn Schwedischen dafür gehalten hätten, daß die Ober-Pfalz mit der Religion dem Art. Gravam. ohne das unterworfen wäre.

Es ist ihnen aber solche special-Convencio und dardurch gesuchte remission ad Compositionem Gravaminum von den Herren Kayserlichen und Königlich Französischen Gesandten nicht allein nicht eingeräumt, sondern vielmehr von Ihnen und dem Chur-Pavrischen rund abgeschlagen, darauf der ganze §. in dem Project durch- strichen, und denen Schwedischen zu verstehen geben worden, daß die Pfälzische Sach ein gang absonderliches und separat Wesen seye, so an die Regulas Generales Amnestiæ & Gravaminum nicht gebunden, sondern jederzeit sowohl bey dem Reichs- Tag zu Regenspurg, hernacher zu Wien, als bey dem Deputations-Tag zu Franck- furth, aufsonderbare particular-Tractaten ausgestellt worden seye. Inmassen Sie auch hernach oberstandener und weiters folgender massen zu Münster also absonde- lich zwischen den Kayserlichen und beyder Cronen Plenipotentiariis tractiret, zum Beschluß gebracht, und als ein gang ausgemacht, und keiner weitem mutabilität

§§§§

unter

1649.
Dec.

Arg. 3. a consensu Plenipotentiarii Suecorum, itidem probato per frustra tentatam, mediante alterius projecti causæ religionis in Palatinatu Superiori restitutionem in statum Anni 1624.

1649.
Dec.

unterworfenen Sach in manus Domini Oratoris Veneti deponirt worden, fast ein ganzes Jahr zu vorn, ehe die beyde Puncten Amnestia & Gravaminum mit ihren Regulis Generalibus zur Richtigkeit gelanget seyn, welche Regulæ Generales dieser Pfälzischen Sachen Composition, und darinn gemachten sonderbahren Disposition, so weit sie der selben niedrig, keinesweges præjudiciren könte, cum generi per speciem derogetur, non contra.

1649.
Dec.

Arg. 4. a consensu Suecorum, probato ex eo, quod Cæsareanorum, Gallorum & Bavorum contradictionibus (quod scilicet Palatinatus ejusque subditi sub regula Gravaminum generali non continentur) tandem & in specie Salvius expressa concessionem, acquieverint, inque præfatione Projecti Instrumenti Pacis in omissionem Exercitii Augustani Confessionis, sicut Cæsarei in omissionem exercitii Catholici, conferunt, producto hanc in rem Attestato Volmari,

Zum 4. so ist wohl zu mercken, daß der ganze Articulus de Gravaminibus und die darinn begriffene autonomia subditorum schon im Majo zu vorn zwischen den Kayserlichen und Schwedischen allerdings, und biß auf der Catholischen Einwilligung verglichen gewest, aber erst hernach in Junio und Julio die Schwedischen Herren Plenipotentiarii, als Sie gesehen, daß Sie ex Regula Generali mit Einführung der Augsbürgischen Confession in der Obern Pfalz nicht durchkommen könten, durch Einverleibung einer außgedruckten Clausul selbig zu salviren, zum allerheftigsten unsterstanden, welches Sie nimmer würden gethan haben, wann Sie der Meynung gewest, daß dieser Casus sein Decisum ex Regula Generali autonomiæ erlangen könte, gestalten Sie zu Münster, als Herr Graf von Trautmansdorff, mit Herr Volmar und Secretari Schröddern selbige den 4. Julii Anno 1647. besucht und referiret, daß die Chur-Bayerischen auf beschene Communication das Religions-Wesen in der Obern-Pfalz durchaus nicht nachgeben wollen, sondern sich dißfalls allerding bey dem Religions-Frieden, in welchem der Herr Chur-Fürst vorgenommener Reformation halber genugsam handiret, halten thäten, und darauf hin, der ganze Pfälzische Aufschuß verlassen worden, der Religion halber nichts weiters geändert, sondern angezogener Contradiction durchaus acquiesciret, und ob wohlten folgens in der ibidem den 11. Julii zwischen dem Herrn Kayserlichen Plenipotentiaro Volmari, und Herrn Schröddern Secretario Cæsareæ Legationis eines, so dann Herren Salvio Königlich-Swedischen Plenipotentiaro und Herrn Bernklau Secretario Schwedischer Legation, andern Theils, repetirten Conferenz dieser Punct abermahls in ein heftiges Disputat kommen, so hat doch Herr Salvius endlich vermeldet, weisn man dann in der Obern Pfalz quoad Exercitium Religionis nichts nachgeben wolle, so sollte man es auch in der Untern Pfalz auslassen, wie beschene, und ist hierauf das Exercitium Catholicum in der Untern Pfalz aus den Kayserlichen, gleich wie zu vorn das Exercitium Augustanum in der Obern Pfalz aus den Schwedischen Projectis expungiret und außgestrichen worden, sich deswegen auf des Herrn Kayserlichen Gesandten Volmars, als welcher mit dem Herren Schwedischen Legaten Salvio hierüber manchen Congress gehalten, Attestation sub Num. 5. und Protocolla beziehend, und wäre ja wieder alle Raïson, daß man das Exercitium Catholicum in der Untern Pfalz so lieberlich sollte haben fallen lassen, wenn man versichert gewest, daß hingegen auch das Exercitium Augustanum in der Ober-Pfalz gefallen seyn solle, gestalten dann die Herren Königlich-Französischen Plenipotentiarii hernechst starck geandert, daß man den Catholicismum in der Untern Pfalz nachgeben, Sie es endlich, allein um dieser Ursachen willen, auch darbey bewenden lassen, daß dargegen in der Obern Pfalz das Catholische Exercitium unangefochten und allein zu verbleiben habe. Aus welchem zumahl Sonnenklar erscheinet, daß in dem Art. 4. Instrumenti Pacis des Pfälzischen Wesens halber, nicht nur ratione Politicorum, sondern auch Ecclesiasticorum, als in sua propria & peculiari sede ein ganzer vollkommener special-Vergleich getroffen, in Krafft dessen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern etc. in allegato §. & primo quidem &c. die ganze Ober-Pfalz mit und samt der Graffschafft Cham, cum omnibus juribus videlicet Ecclesiasticis & secularibus (darunter das Jus Reformandi Religionem ratione Jurisdictionis & superioritatis territorialis inter præcipua ist) dergestalt stabilit worden, daß solches bey Derofelben, sicut hactenus ita & impostertum, verbleiben, consequenter gleichwie sich mehr höchst-gedacht Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht des Juris Reformandi bißhero dem Religions-Frieden und im ganzen Römischen Reich üblich

cher

1649. Dec. cher Praxi nach, legitimo modo gebraucht haben, es darbey noch fürters und ins 1649. Dec. fünfftege sein beständiges Bewenden haben solle.

Darzu fürs 5te kommt, daß, als der §. quantum deinde &c. im Monath Martio Anno 1648. zu Osnabrück unter den Ständen neuer Dingen abgehandelt und geschlossen worden, die Chur-Bayerische Abgeordnete aber sich darbey ausdrücklich erkläret, daß Sie sich darzu, so viel die Ober-Pfalz betrifft, als darentwegen in dem Art. Palatino bereit ein anders verglichen, und resolviret, durchaus nicht verziehen noch angeregter Dispositioni Articuli Palatini dardurch das geringste derogiren lassen könnten, Sie von etlicher vornehmer Protestirenden Gesandten, welche im Namen der übrigen, aus habender Vollmacht, die ganze Handlung geführt, und mit denen auch die Deputirte Catholische bona fide gehandelt, sich auf Ihre gegebene Parole verlassen, aufs beste sincerirt und versichert worden, daß solche Handlung auf Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht extendirt, noch daselbst wegen der Religion in der Oberrn Pfalz einige Maas gegeben werden solle ic. darüber gemelte Protestirende, dessen Sie, als ehrliche Leute nicht werden in Abrede stehen, Ihnen Chur-Bayrischen Gesandten, in der sämtlichen Protestirenden Nahmen, so gar einen schriftlichen Revers, neben der Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien gleichmäßiger Declaration, zu Handen zu stellen sich erbothen, welches aber Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht so fast begehrt, weniger urgirt, sondern es dahin gestellt seyn lassen, wein sie sich dergleichen Zumuthungen, wie Deroseiben antwo, wieder alles bessers Bersehen, auch wieder alle Recht, Billigkeit, und den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis art. 4. §. Et primo quidem &c. beschehen will, gar nicht besorgt, sondern sich auf diese wichtige Disposition, und so vornehmer Fürstlicher Gesandten Parole, vielfältig wiederholten sincerationen, Teutschen Trauen und Glauben, und theures Versprechen, optima maxima fide allerdings verlassen haben, und zwar um so viel mehr, wein schon vorhero zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Legatis die Sach vöblig und dergestalt verglichen gewesen, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern, in der ganzen Oberrn Pfalz in Religione & Ecclesiasticis vollkommentlich disponiren, in der gangen Unterrn Pfalz aber das Catholische Exercitium dahingegen wieder abgethan werden solle, wie schon oben angefügert.

Als auch fürs 6te die Herrn Schwedischen im Eingang dieses Jahrs zu Münster eine designationem restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum, so noch ante Commutationem Ratificationum geschehen sollen, zum Chur-Maynischen Directorio übergeben, darinn sie gleich primo loco libertatem conscientia & exercitii Religionis in der Oberrn- und Unterrn Pfalz gesetzt, und den 1. Januarii St. novo in den Reichs-Räthen darüber deliberiret worden, haben die Chur-Bayrischen im Chur- und Fürsten-Rath, so viel die Obere Pfalz betrifft, solenniter darwieder protestiret, und mit obigen rationibus deducirt, daß dieses eine ganz unbillige, der vorigen Handlung und dem Frieden-Schluß selbst allerdings zugegen lauffende Zumuthung seye, damahlen unter allen Protestirenden im Chur- und Fürsten-Rath nicht ein einiger das geringste darwieder movirt oder contradicirt, sondern es haben sich vielmehr Ihrer etliche nach dem Rath: Sitz gegen den Chur-Bayrischen wohlmeinend vernehmen lassen, daß Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht hierin zu kurz und ungütlich geschehe, und als Sie Chur-Bayrische solches auch den Herrn Kayserlichen Plenipotentiaris geklagt und sie zu Abwendung dieser unbilligen Zumuthung um assistenz ersucht, haben die Herrn Kayserlichen Ihnen zur Antwort geben, Sie wären sowohl mit den Herrn Schwedischen als Protestirenden über diese Designation in Discurs gerathen, es hätten aber weder die einen noch die anderen de libertate Conscientia & exercitio Augustano in der Oberrn Pfalz gegen Ihnen, Kayserlichen, die geringste Anregung nicht gethan, unzweiffentlich darum, weil Sie, die Schwedischen und Protestirende, wohl wissen, daß Sie von Ihnen, Kayserlichen, gleich in continenti beschlagen, und mit den Protocolli & re-

1649.
Dec.

centibus liquidissimis actis überwiesen werden könnten, immassen auch die Herrn Schwedische, uneracht Sie sonst auf etliche in solcher Designation enthaltene Restitutions-Puncten stark gedrungen, und vor deren execution ad commutationem ratificationum nicht schreiten wollen, de restitutionis libertatis Conscientiæ & exercitii Augustani in der Oberr Pfalz damahls einige weitere Anmeldung nicht gethan, sondern solche Commutationem Ratificationum würcklich vorgehen lassen.

1649.
Dec.

Arg. 7. a confessione quorundam Protestantium, qui literis ad Electorem Bavarie, ob restitutionem suorum subditorum in superiori Palatinatu habitantium, datis, & in hunc finem productis, in hac ipsa Restitutionis materia distinguunt inter subditos Electorales & aliorum Dominorum, horum restitutionem, ratione religionis, urgentes, illos libere Electoris dispositioni relinquunt. Ad 1.

So haben fürs siebende die sämmtliche Herrn Protestirende in Ihrem noch im Monath Aprilis jüngsthin wegen der Nürnberg und Rotenbergischen Unterthanen, an Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht abgelassenen, mit 12. Vetschafften verfertigten Schreiben, so sub N. 6. copialiter beygelegt wird, dessen Original auch bey Handen, und man erbiethig ist, solches publice zu produciren, klar genug an Tag geben, was Sie wegen der Religion in der Oberr Pfalz bey diesen Tractaten vor und nach dem Schluß für eine Intencion geführt, und noch führen, daß nemlich Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht dessen, was Sie in der Oberr Pfalz in Ecclesiasticis angeordnet, in Krafft des Articuli Palatini §. & primo quidem &c. bey Ihren eigenen Unterthanen noch hinführo und ins fünfftig zwar berechtigt seyn, solches aber auf anderer Herrschafften in gedachter Oberr Pfalz wohnhafte Unterthanen nicht extendiren sollen, gestalten sich auch etliche von gemeldten Protestirenden noch jüngstlich vor Ihrem Abreisen von Münster gegen einen und andern Catholischen mündlich erklärt haben, daß man Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht wegen der Religion, so viel Ihre eigene Unterthanen betrifft, kein Maas zu geben begehre, wann nur anderer Herrschafften Unterthanen, (welches gleichwohl noch auf weiterer Handlung bestehet, und Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht sich darbey der Gebühr und Billigkeit und dem Frieden-Schluß gemäß erzeigen werden,) bey ihrer Freyheit gelassen werden. Mit diesen unwiedertreiblichen Fundamentis sammt und sonders, ist nicht allein Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht Gerechtfame statlich solidirt, sondern auch dasjenige, was in einer den Kayserlichen Herrn Plenipotentiarien zugestellten Deduction restituendorum pro asserenda Religionis libertate in der Oberr Pfalz, mit 15. vermeynten rationibus angeführt worden, eo ipso zugenügen elidirt; in specie aber kürzlich darauff zu antworten, lässet man Primo den Unterscheid zwischen dem puncto Amnestiæ & Gravaminum als hier nicht gehörig, in andern Fällen an sein Ort gestellet seyn.

2. Es wäre aber 2. widersprochen, daß der Articulus Palatinus der Oberr und Unterr Pfalz halber, allein de Amnestia, und gar nicht de puncto Gravaminum, oder allein de Politicis, und nicht zugleich auch de Ecclesiasticis handele, immassen das Contrarium aus obiger Deduction Sonnenklar erhellet.

3. Das angezogene 3te vermeinte Argument militirt optimo jure für, und nicht wider Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht: nam, quia articulus quartus Palatinus aliter conventus est, quam per clausulam salvatoriam Amnestiæ in præcedente Articulo 3. positam generaliter & universaliter ordinatur, ac in illo 4to Articulo simul gravamina Ecclesiastica quoad superiorem & inferiorem Palatinatum composita deprehenduntur, utique illa præcedens clausula salvatoria amnestiæ articulo Palatino aliter convento & gravaminum Ecclesiasticorum, quoad dictos Palatinatus, compositioni speciali, nihil derogare potest.

4. Ad 4tum responderetur, nisi in aliquo articulo vel casu aliter sit conventum, sicut in articulo Palatino, in quo non solum circa Politica, sed etiam circa Gravamina Ecclesiastica in utroque Palatinatu omnia peculiariter disponuntur, qui propterea cum articulo 5to gravaminum & illius generali

1649.
Dec.

rali dispositione nihil quicquam commercii habet; Wie dann die Pfälzische Sachen oben angeführter massen in omnibus & per omnia, jederzeit specialiter & separatim abgehandelt, und niemahln in andere und General negotien und dispositiones gezogen worden.

1649.
Dec.

5. Die Fünfte Ratio ist sequela & comparatio proxime præcedentis quartæ, und also mit derselben bereits zur genüge beantwortet.

6. Eine gleiche responsio ist auff das 6te Argument, und wann ja die Bedingung des Religions-Wesens in der Oberr-Pfals bey dem art. 5. §. 12. verl. Hoc tamen non obstante &c. als wo etwan ex professo von solcher materi gehandelt, und dieselbe hauptsächlich decidirt wird, an Seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern so hoch vonnöthen gewesen, warum ist dann nicht auch eadem materia Religionis & Ecclesiasticorum, ratione der Unterr-Pfals, dahin remittirt, sondern in art. præcedenti 4to Palatina causa erörtert worden? Aber es ist vorher schon zur genüge decidirt, daß die Vergleichung der Pfälzischen Sache ein abgesonderliches Wesen, darinn, als in propria sua sede, zugleich geistliches und weltliches, mit einander componirt worden.

7. Ad 7. ist oben mehr dann überflüssig beantwortet worden.

8. & 9.

8. und 9. ist wahr, daß die Verba insgemein civiliter zu verstehen, hingegen aber gang ohne, das Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht die Obere Pfals und Grafschaft Cham cum omnibus eorum adpertinentiis, regalibus, ac juribus, bisher anders nicht als jure pignoris, cum incertitudine aut relictionis a domo Austriaca, aut repetitionis a linea Palatina Rudolphina besessen haben sollen; Zumahlen Dero Kauff-Brieff de dato 4. Martii Anno 1628. viel ein anders, und so viel im Buchstaben nach sich führet, das Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht gedachte Ober-Pfals, eines ewigen, beständigen, durchgehenden, unwidersprechlichen Kauffs von Ihrer Kaiserlichen Majestät verkauft, übergeben, und eingeanwortet worden ic. und gleich wie dem Haus Oesterreich die Reluicion und der Rudolphischen Lini die Repetition de jure bishero nicht gebühret, oder zugestanden, als haben sie sich deren auch inskünftige nicht anzumassen, sondern die ganze Obere Pfals bleibt bey dem Chur-Haus Bayern, so lang von demselben männliche Erben im Leben seyn werden, nach deren Abgang seynd den allodial-Erben, vermöge des §. quod si vero contigerit, versiculo: Ita tamen Palatinatus superior, Ihre competirende actiones & beneficia ausdrückentlich bedingt, und vorbehalten worden; Die Herrn Pfals-Graffen von Heidelberg aber seynd schuldig, aufgedachte Obere Pfals, so lang und viel für sich und Ihre Erben zu renunciiren, wie im Articulo Palatino §. Et primo quidem. & §. Vicissim Dominus Carolus &c. klar versehen. Die Grafschaft Cham ist ohne das eine uhralte pertinenz zum Herzogthum Bayern, und von Pfals Heidelberg allein Pfands weiß bis dahin besessen worden. Womit nun die gegenseitlich vermeinte Illation allerdings abgeteint, hingegen aber die Wort, sicut hactenus ita & in posterum, in ihrem wahren unverruckten Verstand verbleiben.

Die weiln auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern die Obere Pfals hactenus rechtmäßiger Weiß ingehabt, thut Derselben die Dispositio des §. Et primo quidem &c. kein neues Recht geben, sondern nur das alte confirmiren, sonst müste es nicht heißen, ita & in posterum maneat, sondern de novo conceditur vel datur; Quod igitur in alicujus favorem dispositum est, non debet in ipsius odium torqueri. In übrigen wird widersprochen, daß die Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in dem §. & primo quidem &c. confirmirte freye Dispositio des Religion-Wesens in der Oberr-Pfals, aller Evangelischen hierbey geführter Intention und dem Instrumento Pacis in puncto Gravaminum zuwie-

649.
Dec.

der beschehen seye; das contrarium ist zu genügen dargethan worden, und ob zwar die Ober-Pfälzische vom Adel, Land-Cassen, Lehen-Leut und Unterthanen eben nicht in particulari darüber gehbet worden, thut es doch nichts importiren, dann man bey den Friedens-Tractaten nicht mit dergleichen mediatis, sondern immediat Ständen zu handeln gehabt.

1649.
Dec.

10. Zehendens, mit dem Anzug, daß die Cron Schweden und Evangelische Chur-Fürsten und Stände, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht solche interpretation nicht gestand worden, will fast mehr auf das Factum, als auf das Jus gedeutet werden, so dem Frieden-Schluß nicht gemäß.

Was Gestalt aber der Schwedische Herr Plenipotentarius Salvius selbsthen verwilliget, ja in effectu den Vorschlag gerhan, das gegen Abthung der Augspurgischen Confession in der Oberrn Pfalz das Catholische Exercitium in der Unterrn Pfalz aufgehabet werden solle; Was massen nicht weniger der vornehmsten Protectirenden Chur-Fürsten und Stände Gesandte zu Münster und Osnabrück, als von den übrigen insgesammt Bevollmächtigte, allerdings darein gewilliget, ja die Chur-Bayrische außs höchste versichert, daß der s. quantum deinde &c. versiculo. Hoc tamen non obstante, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht, deren gnädigsten Herren, an der freyen Religions-Disposition in der Oberrn Pfalz nichts hinderlich oder abbrüchig seyn solle, bedarff keiner weitem Ausführung, ist auch weder zu Osnabrück noch zu Münster, diese Sach jemahln widersprochen worden, wie oben schon gnugsam ausgeführet, und wann man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten solcher Gestalt dasjenige was in Dero sämtlichen Nahmen durch etliche, so die ganze Friedens-Handlungen, sonderlich in puncto Gravaminum geführt, abgehandelt, versprochen und zugesagt worden, invalidiren und mit dem Fürwand, daß andere nichts darum gewußt hätten, übern Hauffen stossen wolt, so würde wohl der ganze Frieden-Schluß zu nichte gemacht werden können, und die Catholische Chur-Fürsten und Stände, daß mit Ihnen nicht bona fide gehandelt wäre, sich zu beklagen Ursach haben.

11. Eilfften ist hieher gang impertinent, weilm man dis Orts keine Renunciacion zu erzwingen begehrt.

12. & 13. Zwölfften und Dreyzehendens, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht würden vielmehr deterioris conditionis seyn, als alle andere Chur-Fürsten und Stände, wann Deroselben das Exercitium Augustanum, obgehdtet Disposition des Articuli Palatini zuwieder, in der gangen Oberrn Pfalz wolte aufgetragen werden, zumahln Deroselben hierdurch auch das Jus Reformandi in gedachter Oberrn Pfalz entzogen würde, welches doch andere Chur- und Fürsten, auch wohl geringere Ständ behalten, und Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Dero Bayrischen Landen undisputirlich berechtigt seyn.

14. Vierzehendens, die Parität bestehet in deme, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern ic. wegen der Religion in der Oberrn Pfalz, in viel allegirtem s. & primo quidem &c. ejusque dispositione generali; Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Heidelberg aber, wegen der Religion in der Unterrn Pfalz, in s. Deinde ut inferior &c. ejusque dispositione speciali sich fundiren, seynd also beyde in Jure territoriali & peculiariter pacto convento fundirt, und hat daher wenig Bedendens, ob die Religion, welche einer und der ander in seinem territorio haben will, alt oder neu sey.

1649. 15ten, was den Chur-Bayrischen Gesandten zu Münster und Osnabrück für
 Dec. sinnerationen und Versprechungen beschehen, ist hieroben, insonderheit bey dem 5ten
 15. Fundament, verstanden.

1649.
 Dec.

Nota.

Weil die in obiger Information allegirte Deplagen N. 1. 2. 3. und 4. ganze Projecta totius Cause Palati-
 naz seyn; Als ist dieses, der Kürze halber, nur dasjenige, was Domini Sueci, der Reli-
 gion halber, denenselben inseriret, und westwegen allein Domini Bavari dieselbe produciret,
 extrahirt, die übrigen Deplagen aber, als Nro. 5. und 6. ganz subnectiret worden.

Extractum Projecti Nro. 1.

Qui fuit status Religionis & Ecclesie in Superiori Palatinatu Anno
 1624. quacunque anni parte, serverur & imposterum, prout generali con-
 ventione cautum est infra art. de gravaminibus. §. 21.

Extractum Projecti Nro. 2.

Ad hæc pacta & contractus a prioribus Superioris Palatinatus pos-
 sessoribus cum Statibus, aliisque vicinis inicos, ut & Exercitium Augusta-
 næ Confessionis in pristino vigore & observantia conservet.

Extractum Projecti Nro. 3. (28. Junii Anno 1647.)

Exercitium Augustanæ Confessionis liberum erit in Superiori Pala-
 tinatu, nec subditis conscientie vis ulla inferatur.

Extractum Projecti Nro. 4.

Ac denique Augustanæ Confessionis exercitium; sicut ante bellum
 fuit, dicti Palatinatus Statibus & subditis liberum relinquat.

Nro. 5.

Ex actis & Protocolis Cæsareæ Majestatis Plenipotentiariorum.

Nachdem die Französische Plenipotentiarii, in Bergreiffung des Articuli
 de Causa Palatina, auch eine clausula angehängt, daß die Catholische Religio
 in der Untern Pfalz in dem Stand soll erhalten werden, wie die anje-
 so geübt würde; Haben hergegen die Schwedische Plenipotentiarii ebenmä-
 ßig die Restitution des Religions-Wesens in der Oberr Pfalz in den Stand, wie
 das sich Anno 1624. befunden, begehrt, darüber dann in der zu Münster den 27ten
 Junii 1647. zwischen Herrn Wolmar, und Herrn Schröbern Secretario Cæsareæ
 Legationis eines; So dann Herrn Salvio, und Herrn Bernklau, Secretario
 Suedicæ Legationis, andern theils, gehaltener Conferenz heftig gestritten, und
 an Seiten aber der Kayserlichen absolute widersprochen worden.

Als hernach inter eosdem 11. Julii, eodem Anno die Conferenz repe-
 tiret worden, und dieser Punct abermahln in Disputat kommen, hat Herr Salvio
 endlich vermeldet; Weilm man dann in der Oberr Pfalz, quoad Exercitium Re-
 ligionis, nichts nachgeben will, so solle man es auch in der Untern Pfalz auslassen,
 wie

1649. wie dann auch beschehen, welches die Franckßischen Plenipotentiarii hernach geanz- 1649.
 Dec. det; Als Sie aber die Causam vernahmen, und, daß dargegen in der Oberrn
 Pfalz das Catholische Religions-Exercitium unangefochten zu verbleiben hätte, ha-
 ben Sie es auch dabey bewenden lassen. Und daß deme also seye, bezeuge ich unter-
 schriebener. Actum Monasterii Westphalorum den 23ten Januarii Anno
 1649.

(L. S.)

Isaacus Volmar.

N. 6.

Durchlauchtigster Chur-Fürst ic.

Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht haben gnädigste Wissenschaft, wel-
 cher Gestalt Derselben Unterthanen in der Herrschaft Rotenberg, und etlichen Orten der
 Oberrn Pfalz mit des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg auch allda haben
 den Unterthanen vermengt wohnen; qua occasione sich zugetragen, daß nach deme vorn
 der Römischen Kayserlichen Majestät Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht die Ober-
 Pfalz soviel Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Friederich dem Fünfften, Christlich-
 lichster Gedächtniß zuständig gewest, eingeräumt und darauf in Ecclesiasticis & po-
 liticis von Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht eine und andere Anordnung befohlen
 haben, solches der Beamte und Gewalthaber auch auff die Nürnbergischen Untertha-
 nen de facto extendiret und dahin nicht allein, die wolgemeldter Stadt gehörige
 Steuern, unter dem prætext der zur Fortstellung des Kriegs und Entretenerung et-
 licher Guarnilonen behüflichen Nothwendigkeit seingehoben, sondern auch die Unter-
 thanen mit gewaltsamen Zwangs-Mitteln zu amplectirung der Catholischen Religion
 wieder ihren Willen angetrieben, ungeachtet die Stadt Nürnberg, bis dahin je und
 allezeit in possessione vel quasi des Juris collectandi als auch Übung und
 Anordnung des öffentlichen Gottes-Dienst gestanden und verblieben. Wiewohl nun
 bey wärenden Kriegs-Troublen bey Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Sie zur
 Redintegration auf beschehen vielfältig unterthänigstes Ansuchen und Bitten nicht
 gelangen können, so haben Sie jedoch der unterthänigsten Hoffnung gelebt und noch,
 es werden Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht Sie der allgemeinen und wegen des
 Heiligen Römischen Reichs Stadt absonderlich gemachten Restitutions-Regul, Kraft
 des beschlossenen und ratificirten Friedens, gnädigst genüssen, und sie zu vorigem
 Stand hierunter wiederum gelangen lassen. Nachdeme aber gleichwohl Euer Chur-
 Fürstliche Durchlaucht mit wohl erwehnter Reichs-Stadt Abgeordneten durch etli-
 che Dero hochansehnliche Herrn Rätthe Conferenz pflegen lassen, und dieselbe
 gleichsam dafür gehalten, als wann die Stadt Nürnberg sich der dis Orts vergliche-
 nen regularum generalium in punctis Amnestiae & Gravaminum, und sol-
 lig Restitucion obangeregter Unterthanen darum nicht zuerfreuen hätte, dieweil
 Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in dem Instrumento Pacis die Ober Pfalz,
 wie sie dieselbe bishero besessen, und also auch, was si: wegen der Nürnbergischen Un-
 terthanen angeordnet, gelassen worden wäre.

Welche Meynung dann, wie sie denen allhier geführten Intentionen ganz zu-
 wieder, also der Stadt Nürnberg zu grossen Nachtheil gereichen würde: Derowegen
 Ihre Abgeordneten allhier, uns um unterthänigste Recommendation inständig ers-
 suchet, die wir ihnen auch nicht abschlagen mögen, wohl betrachtend, daß Thro
 Chur-Fürstliche Durchlaucht selbst genädigst am besten wissen, welcher Gestalt sowol
 in

1649.
Dec.

in Articulo Amnestiæ, als auch in puncto Gravaminum mit gar klaren ausgedruckten Worten versehen, zumaln aber, nicht allein in Articulo de Gravaminibus, sondern auch de Juribus Statuum, der Reichs Städte halben insonderheit verglichen und verordnet, daß sie allerdings eben in den Stand gesetzt werden sollen, wie sie respective ante hos motus, und Anno 1624. sich befunden, wieder welche Regul auch kein einzige Exception oder Interpretation zugelassen, sondern bloß und allein auff das Factum possessionis gesehen werden solle. Es ist auch im ganzen Instrumento Pacis nirgend zu befinden, und in dem §. de Causa Palatina selbst nicht gemeldet, daß wohl gedachte Reichs-Stadt Nürnberg, respectu gemeldter ihrer Unterthanen, der Restitution benommen seyn solle. Zu deme so hätte der Stadt Nürnberg, als welche mit der Pfälzischen Sach, und selbigen Streitigkeiten, niemals etwas zu thun gehabt, nicht können angemuthet werden, ihre wohlhergebrachte und über hundert Jahr erfessene Jura auf dero angehörigen Unterthanen, also ohne einige Ursache, zurück zu lassen, sondern gleichwie der ganze §. de Causa Palatina bloß und allein von dem Pfälzischen Land und Leuten, wie es darmit inskünftig gehalten werden solle, disponirt:

Also werden Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht in Dero höchst erleuchtetem Verstand selbst befinden, und gnädigst zugeben, daß sich solche Disposition in præjudicium tertii nicht extendirn, noch die allgemeine Restitutions-Reguln durch bloße Muthmassungen restringirn lassen können, sondern, gleichwie Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht bishero libblichst und eyferigst dahin getrachtet, daß der liebe Friede aufs aller sörderlichste möchte exequirt, und demjenigen, was das Instrumentum Pacis mit sich bringet, ohne Unterscheid nachgegangen worden, deswegen dann Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht in und aussere Reichs, wie auch bey der lieben Posterität, unsterblichen Ruhm und Danck verdienen; Also leben wir der gewissen unterthänigsten Hoffnung, bitten auch ganz gehorsamlich, Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht werden nicht zugeben, daß obwohlgemeldte Stadt Nürnberg, wieder den Frieden-Schluß beschweret werde, sondern Sie wollen die gnädigste libblichste Verordnung thun, damit oft genannter des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg Eingangs gedachte Unterthanen, tam in Ecclesiasticis, quam in politicis, wieder in vorigen Stand gebracht, und sörders darinnen ruhig gelassen werden möchten.

Welches, wie es dem Instrumento Pacis allerdings gemäß, auch zu Beförderung der Abdankung, und Restitution der inhabenden Plätze, darum dienlich, dieweil die Cronen bis dato keine grössere und mehrere Ursach des Verzugs angeführet, als die noch nicht erfolgte Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum; Also werdens auch unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen und Obren mit freundlichen, willigsten, und respective unterthänigsten Diensten erwiedern.

Und wir thun Dieselbigen in Erwartung Dero gnädigster willfähriger Erklärung, zu beständiger Leibs-Gesundheit, und allem Chur-Fürstlichen Wohlstand, treulichst, Ihre aber uns zu Chur-Fürstlichen Gnaden unterthänigst empfehlen. Datum Münster den 6ten Aprilis Anno 1649.

Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht

Untertänigste
DienstgestiensteDer Evangelischen Chur-Fürsten
und Stände zu denen allge-
meinen Friedens-Tractaten verord-
nete Rätthe, Botschaft und
Gesandte.

Et ttt

IX.

1649.
Dec.

1649.
Dec.

N. IX.

1649.
Dec.

Etliche *Rationes* mit Vorbehalt eines mehrern, warum des Herrn Pfalz-
Graffen und *Generalissimi* Fürstliche Durchlauchten bey dem Auffas-
der Herren *Deputirten in puncto Religionis* der Obern
Pfals, nicht können verbleiben.

Erstlich, können Ihre Fürstliche Durchlauchten gar nicht begreifen, wie die Un-
terthanen der Obern Pfals, welche doch notorie und underneinlich in vollkommener
possession des *Exercitii Religionis, & libertatis conscientiae* Anno 1624. und
noch lang hernach, gewesen, wollen ad *verf. Placuit porro &c. verf. Quod si ve-
ro &c. & verf. Conventum autem &c.* welche *versiculi* hingegen notorie und
underneinlich von denjenigen Unterthanen, welche ihrer Religion *Exercitium sive
publicum, sive privatum, nulla Anni 1624. parte* gehabt, handeln, gebunden, und
damit ad *flexibile migrationis remedium, sub colore & prae-textu magni alicu-
jus beneficii*, verwiesen werden, welches, weisen notorietas facti in contrarium,
Seine Fürstliche Durchlauchten nicht können placitiren, noch unterschreiben.

Ihre Fürstliche Durchlauchten erinnern sich, daß nicht nur einmahl in Colle-
gio *Deputatorum* geschlossen worden, in dieser Sach sey der Chur-Bayrischen In-
formation zu erwarten, alsdann die weitere Nothdurfft zu bedencken, oder zu de-
cidiren, dahin auch Ihre Fürstliche Durchlauchten in ihrer endlichen Erklärung es ge-
stellt seyn lassen, mit dem Anhang, daß in deren Entstehung solcher Punct noch in *primo
termino* aus denen hiebedorn angezogenen, und im *Instrumento Pacis* fundir-
ten *Rationibus*, solle entschieden werden.

Nun haben Ihre Fürstliche Durchlauchten zwar etwas von solcher Informa-
tion vernommen, und zu sehen bekommen, aber nicht verstehen können, daß solche
wäre den Ständen per *Dictaturam* communicirt, vielweniger ad *deliberatio-
nem* gezogen, sondern vielmehr expresse inhibirt und protestirt worden, daß man
sich damit in einigen disputat nicht wolle noch könne einlassen, sondern die Ober-
Pfalsische Religions-Sach, als eine zu Münster verglichene, geschlossene, und abge-
handelte Sach, solcher Gestalt auf sich beruhen müsse.

Dahero auch de *Materia ipsa* weiter keine Umfrag gehalten, sondern allein da-
hin getrachtet worden seyn solle, *Arrestationes* zusammen zu bringen, daß es zu
Münster verglichen, daran es doch noch der Zeit merklich ermangelt.

Dafern es nun diese Meynung gleich Anfangs gehabt, so sehen ihre Fürstliche
Durchlauchten nicht, zu was End, und was vor einem Nutzen, Dieselbe auf solche Ge-
gen-Information vertribtet worden, es wäre dann angesehen gewesen, Zeit zu ge-
winnen, und Dieselbe, auch andere Evangelische, so darauf gewartet, endlich mit solcher
Gegen-Information, die man einiger *Deliberation* nicht untergeben, noch diesels-
be angreifen, oder davon reden solle, zu ludificiren, welches Ihre Fürstliche Durch-
lauchten nicht wolten verhoffen, oder doch auf solchen Fall dieselbe Information, als
nudam *assertionem partis*, gleichwohl auch auf sich selbst beruhen lassen, darin-
nen nichts weniger erwiesen, als daß zu Münster diese Sache, der Herrn Chur-
Bayrischen Vorgeben nach, verglichen seyn solle; wie sich in derselben *Examina-
tion*, deren man aussere Zweifel deswegen so grossen Scheu trägt, mit leichter Mühe
wird ergeben. Ihre Fürstliche Durchlauchten haben, über bishero angewandten
Fleiß, noch nicht einmahl können erfahren, wer dann vor allen Dingen die *partes tra-
ctantes*

1649.
Dec.

stantes gewesen, welche doch zu jeder Handlung und Vergleich erfordert werden, vielweniger wer sie hierunter bevollmächtigt, am allerwenigsten, was dann eigentlich geschlossen, quibus conditionibus, qua pravia deliberatione, quorum communicato Consilio, ob und was deswegen zu Papier gebracht, davon Ihre Fürstliche Durchlauchten noch bis auf heutigen Tag nichts zu sehen bekommen. Die können und wollen nicht glauben, daß die Religion, deren Exercitium und Gewissens-Freyheit, in einem ganzen Fürstenthum, schlechterdings hin, auf parole, wie fast die Chur-Bayrische Information dahin collimiren thut, soll von recht gesinnten eyferigen Evangelischen Christen also vergeben, oder auch von denen Herren Catholischen, bedorab einem so klugen, hocherfahrenen Regenten auf parole, als dabey man wenig würde können versichert seyn, angenommen werden.

1649.
Dec.

Seine Fürstliche Durchlauchten seyn von Herzen Fürstlich geneigt und begierig, alles, was zu Osnabrück und Münster geschlossen, und ins Instrumentum Pacis gebracht, also folglich von Ihrer Königlich Majestät zu Schweden ratificirt und unterschrieben worden, ad executionem bringen, und befördern zu helfen, aber zu demjenigen, was nur unter etlich wenigen, und zwar mündlich oder auf parole solle abgehandelt seyn, so ins Instrumentum Pacis nicht kommen, noch von Ihrer Königl. Majestät zu Schweden unterschrieben, können Sie sich nicht versetzen.

Wosern auch der Königlich Schwedische zu den Westphälischen Friedens-Tractaten bevollmächtigte Legat, Herr Salvius, hierunter ichtwas sollte geschlossen, würde Erß, ausser allem Zweifel anders nicht, als in re præsertim tanti momenti mit Herrn Orenstern, als Principal-Legaten Vorbewußt, und mit Belieben gethan, und Sie beyde es dem Instrumento Pacis einverleibet haben. Nun aber dieses nicht allein nicht beschehen, sondern nach verflössener so geraumer Zeit als diese Ober-Pfälzische Religions-Sach controvertirt wird, die Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern, oder Dero Herrn Ráthe, bedorab diejenige, so den Handlungen zu Osnabrück und Münster beygewohnt, von gedachten beyden Herrn Plenipotentiariis dieser Handlung halber, daß solche vorgebener massen vorgangen, kein Attestatum beygebracht, welches ihnen, ihre exceptionem a regula zu dociren, in alle Wege obgelegen, so verbleiben Ihre Fürstliche Durchlauchten nicht unbillig bey dem Instrumento Pacis, und darin Art. 5. §. 12. *verf. hoc tamen non obstante, fundirter Regula & termino generali:*

Ob man auch vorgeben wölte, die Deputati Extraordinarii wären zu dergleichen Handlung gevollmächtigt gewesen, wird sich doch solches verstehen vielleicht allein von denen Fällen, sonderlich, wo es solche Haupt-Sachen betrifft, welche zuvor in consilio proponirt, deliberirt, und wohl erwogen worden, für einß:

Fürß ander auf die Deputatos ut universos non ut singulos. Nun will der wenigste Theil ex Deputatis von solcher Handlung wissen, allermassen keiner von den Städten der Zeit sich darzu verstehet, ohne deren Zuziehung die Deputationen in dergleichen Fällen nicht vollkommen. Wäre also diese Handlung so viel als nichtig, und irret nicht, daß man wölte fürgeben, es wäre zu Münster viel dergleichen abgehandelt worden, dann ohne ist zwar nicht, daß viel partibus contradicentibus, boni publici causa daselbsten geschlossen und abgehandelt, aber nichts so heimlich, daß davon weder die Principal-Interessenten selbst, noch die Herrn Abgesandten, noch auch alle Deputati, weder vor noch nach der Handlung, sollten Nachricht erlangt haben, ja sogar davon nichts in das Instrumentum Pacis eingerücket worden seyn; welches doch specialiter per modum exceptionis in §. 12. *verf. hoc tamen non obstante*, notwendig hätte geschehen müssen, und könte auf solche Weise sich alle Tag etwas neues entdecken, daß ihrer etlich wenige unter sich selbst, und ohne Vorwissen der andern, sich zu Münster contra regulas & terminos generales, wie dis

1649.
Dec.

884 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

Dieses auch hat müssen geschehen, mit einander etwas verglichen. Ein solches nun den sämtlichen Ständen, als eine geschlossene Sach, wie mit dieser Ober-Pfälzischen Religions-Sach will verfahren werden, aufzudringen, würde ein Sach von grosser Consequenz und periculosi exempli seyn.

1649.
Dec.

Die Attestationes dieser Handlung betreffend, werden beynah über 2. Personen hier sich nicht befinden, die dergleichen ablegen könnten, alle übrige, besonders Herrn Catholische, attestiren ex relatione aliorum; wie weit dasselbe statt finde, ist bekannt. Die Evangelicos belangend, seynd die meiste auch ex Deputatis ipsis in contraria opinione. Wissen also Se. Fürstliche Durchlauchten sich gar nicht darzu zu finden, wie der Herren Stände Deputati in ihrer Reparitione Gravaminum, zu solchem Concluso kommen, obs ein ganz neuer Schluß, ohne respect dessen, was vorher gangen, oder ob er sich fundire auf dasjenige, was angegebener massen zu Münster, dieser Religions-Sachen halber, solle vorgangen seyn, oder aber, ob er gegründet sey auf der Chur-Bayrischen Information.

Auf keine Wege können Ihre Fürstliche Durchlauchten damit zufrieden seyn, oder dabey acquiesciren, dann einen solchen neuen Schluß, super Religione & ejusdem Exercitio, in einem ganzen Fürstenthum dieser Orten zu machen, wird der Herren Evangelischen Meynung nicht, auch darauf vielleicht keiner instruiert seyn: daß zu Münster etwas dergleichen geschlossen, ist noch nicht erwiesen, und in Instrumento Pacis nicht befindlich. Die Chur-Bayrische Information ist assertio partis. Müßsen also Se. Fürstliche Durchlauchten Ihren vorigen angezogenen, erheblichen, durch die Chur-Bayrische Informationes keine Wege wiederlegten rationibus inharriren, und in Kraft derselben, restitutionem ad statum Anni 1624. in Instrumento Pacis sufficientissime fundatam urgiren, um so vielmehr, weilten, wieder alles Bersehen, wieder besser Bertrdsien, und wieder die von denen Herren Deputirten angezogene paragraphos, noch unter währenden diesen Tractaten, mit der Reformation ganz unbarmerzig, und fast unerhört, von der Regierung zu Amberg aus, gar mit Trennung der Ehen, und in andere Wege verfahren wird.

N. X.

Extractus Protocolli,

Über der zwischen denen Herren Königlich Französischen und der Chur-Fürsten und Stände Deputirten in Osnabrück geschlossenen Handlung, besonders die Religion in der Obern Pfalz betreffend.

Montags, den 4ten Septembris seynd die Deputati, als Maynz, Bayern, Brandenburg, Altenburg, Braunschweig, Wirtemberg, Savoya, Straßburg und Colmar, Nachmittag gegen drey Uhr, zu Herrn Servien gefahren, in Meynung, das Instrumentum Pacis Gallicum zu collationiren, zu obsigniren, und zu deponiren. Als man nun legendo auf *Causam Palatinam* kommen, hat sich darin ein §. befunden, welcher in Instrumento Pacis Cæsareo-Suecico nicht enthalten, folgenden tenors: *Exercitium Catholicæ Religionis iis, qui in Palatinatu inferiori eidem additi sunt, liberum maneat, nec ad aliam Religionem amplectendam adigantur*: welchen die Evangelischen nicht wollen admittiren, weilten er lauffe in puncto Religionis, contra ea, quæ autoritate & fide publica sunt conventa; weilten er in dem Schwedischen Instrumento nicht enthalten; weilten Herr Servien
in

1649.
Dec.

in seinen ad dictaturam 17 Augusti gegebenen notis, auch nachmahls in collationirung den 18^{ten} Aug. ^{18 Sept.} sich erklärt, causa Palatina maneat ut in Suedico; weilen Kayserliche Majestät, auch Catholische Chur-Fürsten und Stände, stipulata manu die manutenez dessen, was in Instrumento Suedico verglichen, versprochen, von welchen Evangelici fidem publicam exigiren, was vermittels Vergieffung so viel Christen-Bluts endlich verglichen, und versprochen zu halten: da sie ihres Theils darin das geringste violiren und ändern, werde auch die Cron Schweden und Evangelische Stände Electori Bavaro keine Asssecuration, sive quoad Dignitatem Electoralem, sive quoad Palatinatum Superiorem geständig seyn; Sie, Herren *Catholici*, woltens ihres Theils endlich geschēhen lassen, solchen paragraphum zu expungiren, Herr Comte de *Servien* aber beharrete gar vest darauf 1) weilen der Herr Pfalz-Graff im Haag selbst darin consentirt, so gleichwohl von dem Chur-Brantenburgischen D. *Wesembecio* nicht hat wollen gestanden werden, sondern das er vielmehr von Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchten contrari Befehl hätte, zumahl auch ungewiß wäre, ob sie auch in das andere würden consentiren, 2) weilen die Cron wegen des Herrn Pfalz-Graffen den Degen ergriffen, Ihn wieder restituiren, und den octavum Electoratum, ut maneat Elector, introduciren helfen, so vielleicht ohne der Cron Franckreich Hülffe würde verblieben seyn. 3) Weilen honor Regius dabey interessirt. 4) Hingegen es nur um etliche jetzt-lebende zu thun seye, ne adigantur ad aliam Religionem. 5) Der König und die Cron Franckreich sich ex Instrumento Suedico keine Befehle können lassen fürsreiben, sondern mit seinem König auch um seinen Consens müsse tractiret werden. 6) Ihm stehe sein Kopff darauf, weilen also mit den Kayserlichen vor 2. Jahren geschlossen, subscribirt, und bey den Mediatoribus deponirt worden, müste ehe alles aufstossen.

1649.
Dec.

Deputati: Haben principaliter mit Herrn *Servien* nichts zu thun, sondern requiriren nachmahen fidem publicam a Catholicis, verhoffen gleichwohl nicht, daß Ihre Majestät in Franckreich, was inter Status autoritate fideque publica geschlossen, werde begehren zu infringiren; Die seyen kommen als Freund der Evangelischen, nicht als Feind, fundamenta foederum Gallo-Suecorum erfordern Restitutionem in statum Anni 1618. Die Conventio inter solos *Caesareanos* & *Gallos* seye geschēhen clam, insciis Evangelicis & interessatis, könne dieselbe nicht binden; Mediatores haben Evangelici niemahen erbeten, können auch præsertim in puncto Religionis, den Nuncium Apostolicum tanquam infensissimum hostem nicht admittiren; *Caesareani* selbst seynd von solcher Conventio gewichen, und können Sie in dem Instrumento Suedico dis Orts nichts ändern, oder demselben icht was entgegen statuiren lassen, sich also ad duo contraria obligiren.

Als aber gar nichts verfangen wollen, sondern Herr Comte de *Servien* ziemlich excandescirt, haben die Evangelischen auch mit Herrn *Salvio* daraus zu communiciren übernommen, zu deme sie alsobald ins Logement gingen, und Ihme diese Begegniß geklagt, der solche Differenz ohngern gehdrt, und vermeldet, es hätten zwar die Herren Kayserliche diese Clausulam eingerückt, aber ad instantiam Suecorum remittirt: Ehe wir aber recht von den Sachen ansahen zu reden, kam der *Savoyische*, und verneymt, ob nicht per temperamenta diesem Werk abzuhelffen, Herr *Salvius* gabe Ihme zur Antwort: nullo modo, Herr *Servien* werde alle Evangelicos, die Holländer, Engländer, Schweizer &c. offendiren, und könnte die Cron Schweden es auch nicht geschēhen lassen, bedachte sich aber bald, selbst zu Herrn Comte de *Servien* zu gehen, und mit Ihme mündlich zu reden, deme Evangelici wieder gefolgt. Nachdem nun Herr *Servien* und Herr *Salvius* lang allein mit einander in abgefondertem Zimmer geredt, referirte Uns Evangelicis Herr *Salvius*, Herr *Servien* wäre nicht ungeneigt zu willfahren, allein wäre dis also von seinen beyden Collegis, Herrn Duc de *Longueville* und Comte d'*Avaux* mit den Kayserlichen und Mediatoren, se absente, nicht allein verglichen, sondern auch subscribirt und deponirt, Ihme davon

1649.
Dec.

zu welchen, stehe sein Kopf darauf, Er habe ohne das an Comte d'Avaux einen starken æmulum, der würde Ihn in alles Unglück bringen, wollte aber als folgenden Morgen einen eigenen Courier nach Paris schicken, der könte in 8. Tagen wieder hier seyn, und dieser Articulus in suspenso verbleiben.

1649.
Dec.

Evangelici: Wann nicht alles, und in specie auch dis allhie abgehandelt, oder vielmehr, wie es bereits abgehandelt worden gelassen werde, so könne man mit keiner Sicherheit nach Münster reisen, und werden daselbst alle die difficultaten zu befahren seyn, die man hier allezeit besorgt; Nach langem, mehr dann dreyständigen disputiren, ist man endlich ohnvergleichlich, cum dilatione in crastinum von einander gangen, gleichwohl wie zuvor von Lampadio, also auch hernach von Herrn Salvio, Electorali Bavarico Legato angebeutet worden: Würden *Catholici* ihres Theils, was in *Causa Palatina* verglichen, nicht halten, so erkenne sich die Cron Schweden und *Evangelici* auch nicht obligirt.

In simili als Herr Servien unter andern vermeynt, wann wie an seiner Stell, wir würden uns nicht anders, als er, resolviren, und demnach ein Consilium begehrt, ist von D. Lampadio ihme gerathen worden, Er solle ja Herrn Comte d'Avaux actiones nicht imitiren, noch die Wunden, so Er d'Avaux denen *Evangelicis* infligirt, wieder frisch machen, seinem König und der Cron werde nicht wohl gerathen oder gebient, wann man Demselben *Evangelicos* zu Feind mache, in was für Ungelogenheit darüber Comte d'Avaux gerathen, seye vor Augen.

Dienstags den 5ten Septembris seynd unterschiedliche von beyden Religionen Gesandte auf dem Rath-Haus zusammen kommen, da vorderist Herrn Dr. Naigensperger Chur-Maynßischen Canslern beweglich repräsentirt worden, daß Ihme nicht gebührt, solche Clausulam ohne Vorwissen der andern Stände, in das Projectum Instrumenti Gallici einzurücken, und in præsentia Deputatorum nicht anders, als obs eine unter den Ständen verglichene und abgeredte Sache wäre, abzulesen, welches Er zwar damit entschuldiget, daß es von Ihme nicht hergerührt, sondern nachdeme bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio die *Causa Palatina* allerdings dem *Suedico Instrumento* gemäß wäre eingerichtet, und Herrn Comte de Servien überschicket worden, hätte *Se. Excellenz* gleich darwieder geredt, und begehrt, es demjenigen gemäß einzurichten, wie es vor 2. Jahren mit den Kayserlichen verglichen. Ihme aber ward replicirt, daß Er ohne Vorwissen der Stände nichts hätte ändern sollen, damit wären die gestern vorgangene acerbitaten verhütet worden, interim hat man unter der Hand, theils mit Herr Graff Servien reden lassen, theils die anwesende Gesandte unter sich geredt, wie diesem Werck zu helfen, da gut befunden worden, an den König in Franckreich sollten die Stände selbst schreiben. Immittels möchte der Herr *Catholicorum* Meynung nach, eine Clausula N. 1. darin aber *Evangelici* nicht wollen consentiren, endlich *communibus Votis* eine Clausula N. 2. diesem §. ad marginem beigesetzt werden, welche aber der Herr Graff Servien, zu deme mit solcher Clausula Maynß, Bayern, Altenburg und Straßburg gefahren, ut N. 3. geändert.

N. 1.

N. 2.

N. 3.

Wey welchem Congressu zwischen Electorali Bavarico Legato, welcher der Oberr Pfalz super Exercitio Catholicæ Religionis per obliquum mit prospiciren wollen, und dem Altenburgico, der sich darwieder extreme opponirt, ziemlich harte discours abgeben.

Diemeil man dann rathsam befunden, forderist auch mit Herrn Salvio daraus zu communiciren, ist solches durch Altenburg, Braunschweig, und Straßburg geschehen; Seine, Herrn Salvii, Excellenz haben darfür gehalten, es möchte solche Clausula noch in etwas zu ändern seyn, bey solcher letztern Deputation man sich endlich der Clausulæ ut N. 4. verglichen, das Instrumentum vollend collationirt, mit zweyen:

N. 4.

1649. zweyen: Herrn Comte de Servien, und Herr Meelen, als Chur-Mayntzischen Abgesandten, Petchafften obsignirt, und bey dem Mayntzischen Reichs-Directorio deponirt. 1649. Dec. Dec.

PROJECTA QUATUOR

Clausulae Salvatoriae Religionem in Palatinatu Superiori concernentis.

- Nro. 1. N. 1. Der Herren Catholischen Aussatz. Cum per Dominos Caesareanos & Imperii Status cum Dominis Suecicis super hoc §. aliter conventum fuerit ea conditione, ut idem in Superiori Palatinatu quoad Augustanam Confessionem obtineat, ideo hic §. ex ea conventionione legem accipiat & omnino omitatur.
- Nro. 2. N. 2. Der Evangelischen Aussatz: Cum Domini Caesareani, Suecici, & Statuum Legati utriusque Religionis aliter circa hunc §. transegerint & inter se convenerint, ut debeat omitti & propter defectum mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, suspenditur comprehensio dicti §. usque dum dictus Legatus retulerit ad Suam Majestatem Christianissimam.
- Nro. 3. N. 3. Des Herrn Servien Aussatz: Cum Domini Caesareani, Suecici, & Statuum utriusque Religionis Legati inter se transegerint ut hic §. omitatur, ideo Christianissimam Regiam Majestatem ego, etiam desuper informabo & requiram, ut in idem consentiat.
- Nro. 4. N. 4. Aussatz wie selbiger endlich verglichen, und dem Instrumento in margine beygedruckt, Dienstags den 5. Septembris 1648. Cum ex parte Statuum Imperii remonstratum fuerit, quod Domini Caesarei, Suecici, & Statuum Legati utriusque Religionis aliter circa hunc §. Exercitium transegerint & inter se convenerint ut debeat omitti; propter defectum autem mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire: ideo recepit se rem relaturum Regi Christianissimo.

§. XX.

Gewechselte Schreiben zwischen dem Schwedischen Generalissimo, Chur-Mayntz, und Chur- Zum Beschluß derer in diesem Jahr gepflanzten Handlungen, verdienen die beedene zwischen dem Pfaltz-Grafen und Schwedischen Generalissimo dann dem Chur-Fürsten von Mayntz, gewechselte, nachstehende Schreiben, sub N. I. & II. welche nachhero, zu männiglichs Nachricht in Druck gegeben worden, ingleichen das, von Chur-Sachsen an Chur-Bayern abgegebene nachdenckliche Schreiben sub N. III. gelesen zu werden. Sachsen, über den Zustand der bisherigen Tractaten und derselben Verzögerung.

N. I.

Copia von des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht an des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Gnaden abgelassenen Schreibens, sub dato Nürnberg, den 5. Decembris, Anno 1649. und darauf von Höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden den 22. ejusdem abgelassener Antwort.